

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz an der Universität Kassel	658
2. Gemeinsame Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda	659
3. Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel	680
4. Neufassung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel	721
5. Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	753

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz an der Universität Kassel

Das Präsidium verabschiedet folgende Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz an der Universität Kassel:

Gemäß § 63 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) können die Hochschulen zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen.

1. Einleitung des Berufungsverfahrens

Die Leitungen der Universität Kassel und der wissenschaftlichen Einrichtung verständigen sich zur Einrichtung einer Professur und zur Durchführung einer gemeinsamen Berufung. Der Präsident bittet den fachlich zuständigen Fachbereich, die Voraussetzungen für das gemeinsame Berufungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Strukturplanung, zu schaffen.

2. Vereinbarung über gemeinsame Berufung

Zwischen der Universität Kassel und der wissenschaftlichen Einrichtung wird sodann eine Vereinbarung über die gemeinsame Berufung geschlossen.

Die Vereinbarung enthält insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten:

- Einrichtung der Professur
- Berufungsmodell
- Ausschreibung der Professur
- Besetzung der Berufungskommission(en)
- Berufungsvorschlag inkl. Gremienbeteiligung
- Ausgestaltung der Berufungsverhandlung
- Rechte und Pflichten des Berufenen
- Vergütung
- Fortführung bzw. Beendigung der Professur

3. Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren wird an der Universität Kassel nach den einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und den Regelungen der Vereinbarung über die gemeinsame Berufung durchgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 08.07.2016 in Kraft.

Gemeinsame Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda vom 1. Juni 2016

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad, Profiltyp
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsteile der Masterprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Masterabschlussmodul
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Studienaufbau

§ 1 Geltungsbereich

Die gemeinsame Fachprüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel und der Hochschule Fulda in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad, Profiltyp

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ gemeinsam durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und den Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda verliehen.

(2) Der Masterstudiengang ist vom Profiltyp als forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma Supplement.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) Im Masterstudium werden 120 Credits erlangt, davon 23 Credits für das Masterabschlussmodul einschließlich Begleitseminar und Kolloquium.

(3) Das Masterstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an,

- a) 3 Professorinnen bzw. Professoren, darunter mindestens je eine/r von der Fachhochschule Fulda und eine/r von der Universität Kassel,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, jeweils im Wechsel von der Universität Kassel oder der Fachhochschule Fulda,
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe.

§ 5 Zulassung zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelorprüfung oder Diplomprüfung in einem gesundheits- oder pflegewissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang verwandter Fachrichtung an einer Universität oder Fachhochschule mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat oder einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss

in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang gleicher oder verwandter Fachrichtung nachweisen kann,
und

2. Praxiserfahrungen in der Pflege oder in einem anderen Bereich der Gesundheitsversorgung im Umfang von mindestens 1.500 Stunden nachweisen kann.

(2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in folgenden Bereichen umfasst:

- Grundkenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung
- Fundierte Kenntnisse der Pflegewissenschaft oder einer therapeutisch-rehabilitativen Fachwissenschaft oder der Gesundheitswissenschaften.

(3) Kann das Vorliegen der Voraussetzungen nicht zweifelsfrei aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt werden, findet im Einzelfall eine Anhörung durch den Prüfungsausschuss statt.

§ 6 Prüfungsteile der Masterprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Das Masterstudium beinhaltet das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich Fachdidaktik, das Studium einer Fachwissenschaft sowie die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Masterarbeit). Bei der Wahl der Fachwissenschaft sind hochaffine Fächer zum vorausgegangenen Bachelorstudium auszuschließen; es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

a) den studienbegleitenden Prüfungen zu den folgenden Modulen und den entsprechenden Credits:

1. Gesundheitswissenschaften

	Beschreibung	Credits
Public Health Strategien	Fachwissenschaftliches Modul (Seminar)	10
Gesundheitsförderung	Fachwissenschaftliches Modul (Seminar)	10
Soziologie der Gesundheit	Fachwissenschaftliches Modul (Seminar)	10
Fachwissenschaftliches Projekt	Projektseminar	15

oder

2. Humanbiologie

	Beschreibung	Credits
Lebensvorgänge	Fachwissenschaftliches Modul (Seminar)	10
Pathophysiologie und Intervention	Fachwissenschaftliches Modul (Seminar)	10
Umwelt und Gesundheit	Fachwissenschaftliches Modul (Seminar)	10
Fachwissenschaftliches Projekt	Projektseminar	15

und

3. Berufspädagogik/Fachdidaktik

	Beschreibung	Credits
Einführung in die Berufspädagogik	Einführungsveranstaltung	6
Fachdidaktik und Praxisreflexion - Grundlagen	Basismodul (in der Regel Vorlesung plus Begleitseminar) und Praktikum	10
Institutionen beruflicher Bildung mitgestalten und entwickeln	Basismodul (in der Regel Vorlesung plus Begleitveranstaltung)	6
Beobachten, Diagnostizieren, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld	Basismodul (in der Regel Vorlesung plus Begleitveranstaltung)	6
Lehren und Lernen in der beruflichen Bildung	Basismodul (in der Regel Vorlesung plus Begleitveranstaltung)	6
Vertiefungsmodul	Berufspädagogisches Wahlpflichtmodul	8
Fachdidaktik und Praxisreflexion - Vertiefung	Vertiefungsmodul (in der Regel zwei Seminare) und Praktikum	10

und

b) der Masterarbeit und dem Abschlussmodul:

	Beschreibung	Credits
Masterarbeit und Master-Kolloquium	eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten, begleitendes interdisziplinäres Seminar	23

§ 7 Art der Prüfungsleistungen

(1) Die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen können Vorträge, praktische Demonstrationen und/oder mediale Präsentationen sowie ggf. ergänzende schriftliche Ausarbeitungen enthalten. Sie werden als Gruppenprüfung (max. 4 Studierende) oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(2) Die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen umfassen: Klausuren und schriftliche Ausarbeitungen, z. B. Studienarbeiten, Praxis- oder Arbeitsberichte, Fallbearbeitungen, Projektarbeiten und vergleichbare Ausarbeitungen. Sie können mediale Präsentationen beinhalten. Die Zeitdauer einer Klausur darf drei Zeitstunden nicht überschreiten. Besteht eine Klausur aus mehreren Teilklausuren, richtet sich der Anteil eines Faches an den Klausurfragen nach dessen Anteil an den Credits des jeweiligen Moduls.

(3) Schriftliche Ausarbeitungen sollen den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Die schriftlichen Ausarbeitungen können als Gruppenarbeit von höchstens fünf Studierenden angefertigt werden. Der Seitenumfang erhöht sich um 10 Seiten je weiterer Person. Der zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidatin bzw. jedes Kandidaten muss eindeutig erkennbar und zuzuordnen sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(5) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der Universität Kassel können auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus

mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so können die mit „nicht ausreichend“ (4,0) bewerteten Modulteilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulteilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 8 Masterabschlussmodul

(1) Masterarbeit und Masterkolloquium bilden das Masterabschlussmodul. Für das Modul werden 23 Credits vergeben.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag frühestens ausgegeben, wenn alle bis auf drei studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die die Arbeit betreuen sollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuss

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Die Bearbeitung wird durch ein Kolloquium begleitet. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um acht Wochen verlängert.

(5) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Sie ist in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form und in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form fristgerecht beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten der Erstgutachter/die Erstgutachterin und der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin teil. Das Master-Kolloquium ist spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchzuführen. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium 30 bis maximal 60 Minuten. Das Kolloquium kann zwei Mal wiederholt werden. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Um das Abschlussmodul zu bestehen, müssen Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden sein. Die Gesamtnote des Abschlussmoduls errechnet sich zu 70% aus der Note der Masterarbeit und zu 30% aus der Note des Masterkolloquiums.

§ 9 Notenbildung

(1) Die Gesamtnote eines Moduls errechnet sich aus dem nach den zugehörigen Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach den zugehörigen Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Note für die Masterarbeit und das Master-Kolloquium. Dabei werden die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen mit 70% und die Note der Masterarbeit einschließlich des Master-Kolloquiums mit 30% gewichtet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese gemeinsame Fachprüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2016

Fulda, den 15. August 2016

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

Der Dekan des Fachbereichs
Pflege und Gesundheit

Prof. Dr. Patrick Spieth

Prof. Dr. Stefan Greß

Studienaufbau Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe

Master-Prüfung

Semester 1 (WS)	Semester 2 (SS)	Semester 3 (WS)	Semester 4 (SS)
M 1 Fachwissenschaft 1 10 Credits	M 2 Fachwissenschaft 2 10 Credits	M 3 Fachwissenschaft 3 10 Credits	
	M 4 Projekt 5 Credits	M 4 Projekt 10 Credits	
M 5 Einführung 6 Credits	M 7 Institutionen gestalten 6 Credits	M 10 Vertiefung 4 Credits	
M 9 Lehren und Lernen 6 Credits	M 8 Beobachten, Fördern 6 Credits	M 10 Vertiefung 4 Credits	M 12 Mastermodul 21+2 Credits
M 6 Einführung Fachdid. 7 (3+4) Credits	M 6 Einführung Fachdid. 3 Credits	M 11 Vertief. Fachdid. 3 Credits	M 11 Vertief. Fachdid. 7 (4+3) Credits
29 Credits	30 Credits	31 Credits	30 Credits

Studien- und Prüfungsplan:

Masterstudiengang „Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“

Modulname	M 1 A: Public Health Strategien
Art des Moduls	Pflichtmodul – Gesundheitswissenschaften
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, bevölkerungsbezogene Perspektiven und Fragestellungen zu entwickeln, angemessene Strategien und Methoden der Erkenntnisgewinnung zu differenzieren, die Reichweite und ethische Implikationen gesundheitsbezogener Forschung und Interventionen zu reflektieren und dadurch Verantwortung für die Weiterentwicklung des Public Health relevanten Wissens zu übernehmen. Dies schließt die Fähigkeit ein, sich aktuelles Wissen zu bevölkerungsrelevanten Gesundheitsproblemen zu erschließen und in seiner Relevanz für Public Health zu bewerten, Public-Health-Interventionen auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes zu vergleichen, zu bewerten und auch selbst zu entwickeln. Sie sind ebenso in der Lage, eine gesundheitswissenschaftliche Studie zu konzipieren, die entsprechenden Forschungsfragen aus der Literatur abzuleiten und ein adäquates Studiendesign zu erstellen.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar (S); 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Kontaktzeit, 192 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	keine
Prüfungsleistung	Schriftlich (Hausarbeit)
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Modulname	M 2 A: Gesundheitsförderung
Art des Moduls	Pflichtmodul – Gesundheitswissenschaften
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, einen auf relevante Theorien und Erkenntnisse der Gesundheitsförderung aufbauenden Übersichtsartikel zu einem Themenfeld der Gesundheitsförderung zu verfassen und so zur Weiterentwicklung der Strategien der Gesundheitsförderung beizutragen. Sie kennen relevante Empfehlungen und Strategien im internationalen und nationalen Umfeld, können relevante Theorien in ihren Implikationen für die Konzeption von Interventionen diskutieren und den internationalen Erkenntnisstand sowie ethische Implikationen bewerten. Die Studierenden können zur Qualitätsentwicklung der Gesundheitsförderung beitragen, die Diskussion um Wirksamkeitsnachweise präventiver Strategien reflektieren und die Chancen und Risiken für die Gesundheitsförderung daraus ableiten.
Lehrveranstaltungsarten	(S) Seminar; 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Kontaktzeit, 192 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	Abgabe von 3 Papers (5.000 Zeichen) zum vorgesehenen Zeitpunkt im Seminarverlauf
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Hausarbeit
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Modulname	M 3 A: Soziologie der Gesundheit
Art des Moduls	Pflichtmodul – Gesundheitswissenschaften
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden können die komplexen Zusammenhänge von Gesellschaft und Gesundheit auf der Mikro-, Meso- und Makroebene erkennen und eine sozialwissenschaftliche Perspektive auf Gesundheit und Krankheit entfalten. Als Voraussetzung dafür eignen sie sich soziologische Grundbegriffe kritisch -reflexiv an und bringen sie in die gesundheitswissenschaftliche Theoriebildung ein. Studierende übernehmen Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen von Public Health, die auf soziologischen Theorien rekurrieren, und beeinflussen diskursiv gesellschaftliche Entscheidungsprozesse über gesundheitsbezogene Interventionen.
Lehrveranstaltungsarten	(S) Seminar; 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Kontaktzeit, 192 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	Präsentation und Moderation von Gruppendiskussionen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (Fachgespräch)
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Modulname	M 4 A Fachwissenschaftliches Projekt/ Projektmodul
Art des Moduls	Pflichtmodul – Gesundheitswissenschaften
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierende sind in der Lage, eine wissenschaftliche und für das Berufsfeld relevante Fragestellung in den Gesundheitswissenschaften zu formulieren, ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt zu planen, durchführen und auszuwerten sowie Konzepte für das berufliche Handeln in der Gesundheitsversorgung abzuleiten und kritisch zu diskutieren.
Lehrveranstaltungsarten	(PS) Projektseminar; 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	450 Stunden, davon 108 Stunden Präsenzzeit, 342 Stunden im Selbststudium
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Anwesenheit (80%)
Prüfungsleistung	Schriftlich (Hausarbeit)
Anzahl Credits für das Modul	15 Credits

Modulname	M 1 B Lebensvorgänge
Art des Moduls	Pflichtmodul – Fachwissenschaft Humanbiologie
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden können aktuelle Erkenntnisse der Naturwissenschaften für das vertiefte Verständnis von Leben, Lebensbedingungen und Lebensbegrenzung anwenden. Sie sind in der Lage, ihr humanbiologisches Wissen kontinuierlich zu hinterfragen und zu aktualisieren. Mittels systematischer Aufbereitung des naturwissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu für Handlungsfelder im Gesundheitsbereich relevanten humanbiologischen Fragestellungen tragen Sie zur Erweiterung des Wissensbestandes in den Gesundheitsberufen bei.
Lehrveranstaltungsarten	(S) Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Kontaktzeit, 192 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	keine
Prüfungsleistung	Mündlich
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Modulname	M 2 B Pathophysiologie und Intervention
Art des Moduls	Pflichtmodul – Fachwissenschaft Humanbiologie
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden können naturwissenschaftliche Erklärungsmodelle von Krankheit und Behinderung anwenden und diskutieren. Sie sind in der Lage, diagnostische Algorithmen nach den Erkenntnismöglichkeiten und Erkenntnisgrenzen klinischer und apparativer Diagnostik auszurichten. Sie wenden Methoden des Wirksamkeitsnachweises präventiver, diagnostischer, kurativer, palliativer und rehabilitativer Interventionen an und reflektieren die Ergebnisse in ihrer Relevanz für klinische Entscheidungen.
Lehrveranstaltungsarten	(S) Seminar; 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Kontaktzeit, 192 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	keine
Prüfungsleistung	Schriftlich (Hausarbeit)
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Modulname	M 3 B Umwelt und Gesundheit
Art des Moduls	Pflichtmodul – Fachwissenschaft Humanbiologie
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden erkennen in der physischen Umwelt die Ursachen umweltassoziierter Gesundheitsprobleme. Sie sind in der Lage, die Probleme fachgerecht zu analysieren und im Zuge von Public Health-Strategien einschlägige präventive Maßnahmen kritisch abzuwägen. Zusätzlich identifizieren sie ethische Implikationen und machen sich mit den Erkenntnisgrenzen der Umweltforschung vertraut.
Lehrveranstaltungsarten	(S) Seminar; 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Präsenzzeit, 192 Stunden im Selbststudium
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	keine
Prüfungsleistung	Schriftlich (Hausarbeit)
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Modulname	M 4 B Fachwissenschaftliches Projekt/ Projektmodul
Art des Moduls	Pflichtmodul – Fachwissenschaft Humanbiologie
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, eine wissenschaftliche und für das Berufsfeld relevante humanbiologische Fragestellung zu formulieren, ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt zu planen, durchführen und auszuwerten sowie Konzepte für das berufliche Handeln in der Gesundheitsversorgung abzuleiten und kritisch zu diskutieren.
Lehrveranstaltungsarten	(PS) Projektseminar; 6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	450 Stunden, davon 108 Stunden Präsenzzeit, 342 Stunden im Selbststudium
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Anwesenheit (80%)
Prüfungsleistung	Schriftlich (Hausarbeit)
Anzahl Credits für das Modul	15 Credits

Modulname	M 5: Einführung in die Berufs- und Pflegepädagogik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden setzen sich mit dem künftigen Berufsfeld auseinander, entwickeln eigene Perspektiven für die Studien- und Berufsbiographie um dies in ein persönliches Qualifizierungskonzept und Studienprofil umzusetzen. Dabei lernen sie das Theorie-Praxis-Verhältnis des Lehramtsstudiums in Auseinandersetzung mit Motiven für die Studien- und Berufswahl kennen, setzen sich mit Formen und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens auseinander um ihr Wissen und Verständnis für grundlegende Aspekte der Funktionen, Strukturen und Systeme beruflicher Bildung und ihrer Erforschung, darstellen zu können.
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den o.g. Studiengang
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung und Seminar (60 Stunden) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung: Hausarbeit
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der geforderten Studienleistung
Prüfungsleistung	schriftliche Prüfung (60-90 min.)
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	M 6: Fachdidaktik und Praxisreflexion
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden bereiten fachkundliche Inhalte didaktisch auf, die der Entwicklung fachlicher, personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen im pflege- und gesundheitsberuflichen Handlungsfeld dienen. Die Studierenden können handlungsorientierte Lehr-/Lernprozesse planen, durchführen und evaluieren sowie fachdidaktische Fragestellungen im Feld der pflege- und gesundheitsberuflichen Pädagogik identifizieren. Die Studierenden kennen spezifische Methoden der pflege- und gesundheitsberuflichen Pädagogik und setzen diese durch ihre Initiierung von Lernprozessen um.
Lehrveranstaltungsarten	eine Vorlesung, ein Seminar (4 SWS), ein Praktikum SPS I (1SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Masterstudiengang „Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung und Seminar (60 Stunden) Praktikum 120 Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung als Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll oder kombinierter Studiennachweis ein Praktikum
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der geforderten Studienleistung
Prüfungsleistung	eine Modulprüfung Mündliche Prüfung [ca. 15 Minuten] oder Klausur [60-90 Minuten] oder schriftliche Ausarbeitung [10-15 Seiten]
Anzahl Credits für das Modul	10 ECTS

Modulname	M 7: Institutionen beruflicher Bildung mitgestalten und entwickeln
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden stellen Bedingungen, Verfahren und Ziele von Schulentwicklung dar und beschreiben Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung. Weiter stellen die Studierenden Schule, Schulsystem und Lehrerberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen dar und reflektieren diese.
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie Masterstudiengang Pädagogik der Pflege- und Gesundheitsberufe
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung und Seminar (60 Stunden) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der geforderten Studienleistung
Prüfungsleistung	eine Modulprüfung Mündliche Prüfung [ca. 15 Minuten] oder Klausur [60-90 Minuten] oder schriftliche Ausarbeitung [10-15 Seiten]
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	M 8: Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld
Art des Moduls	Pflichtmodul (Basismodul)
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung und der Entwicklungspsychologie und reflektieren deren Einfluss auf pädagogisches Handeln. Weiter erfassen und reflektieren die Studierenden Heterogenität mit diagnostischen Mitteln erfassen und analysieren Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung.
Lehrveranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie Masterstudiengang Pädagogik der Pflege- und Gesundheitsberufe
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung und Seminar (60 Stunden) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der geforderten Studienleistung
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung Mündliche Prüfung [ca. 15 Minuten] oder Klausur [60-90 Minuten] oder schriftliche Ausarbeitung [10-15 Seiten]
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	M 9: Lehren und Lernen in der beruflichen Bildung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und reflektieren Konzepte von Bildung, Erziehung und Unterricht in Geschichte und Gegenwart, sowie Theorien, Grundlagen und Bedingungen des Lehrens und Lernens. Die Studierenden kennen und begründen didaktische, methodische und mediale Konzepte für den Unterricht, auf Basis ihrer Fähigkeit Lernprozesse zu verstehen, kognitiv und motivational anzuregen und differenziert zu fördern.
Lehrveranstaltungsarten	Veranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar oder 2 Seminare)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien oder für einen Studiengang der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie Masterstudiengang Pädagogik der Pflege- und Gesundheitsberufe
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung und Seminar (60 Stunden) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Eine Studienleistung: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, kleiner Forschungsbericht, Projektarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kombinierter Studiennachweis
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der geforderten Studienleistung
Prüfungsleistung	Eine Modulprüfung Mündliche Prüfung [ca. 15 Minuten] oder Klausur [60-90 Minuten] oder schriftliche Ausarbeitung [10-15 Seiten]
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	M 10 a: Lehren, Lernen, Unterrichten (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden setzen sich vertiefend mit Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung auseinander, analysieren, begründen und bewerten behandelte Inhalte und theoretische Konzepte. Weiter analysieren die Studierenden Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen, stellen diese dar und reflektieren sie.
Lehrveranstaltungsarten	2 Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 9
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Pro Veranstaltung mit 2 SWS eine Studienleistung (zwei Studienleistungen bei einsemestrigem Verbundmodul-Angebot mit 4 SWS) und insgesamt eine Modulprüfung Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, etc.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15Minuten) oder Klausur (60-90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	M 10 b: Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (Schwerpunktmodul)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden setzen sich vertiefend mit Bedingungen, Verfahren und Zielen von Schulentwicklung auseinander, beschreiben Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung, setzen sich mit Begriffen und Konzepten zu Schule, Schulsystem und Lehrerberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen auseinander und können diese darstellen und reflektieren.
Lehrveranstaltungsarten	2 Seminar(e) und / oder Projektseminar(e) und / oder Lehrforschungsprojekt(e) mit insgesamt 4 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 7
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Pro Veranstaltung mit 2 SWS eine Studienleistung (zwei Studienleistungen bei einsemestrigem Verbundmodul-Angebot mit 4 SWS) und insgesamt eine Modulprüfung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (ca. 15Minuten) oder Klausur (60-90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	M 11: Fachdidaktik und Praxisreflexion - Vertiefung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen fachkundliche Inhalte, die der Entwicklung fachlicher, personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen im pflege- und gesundheitsberuflichen Handlungsfeld dienen, kennen und diskutieren die Bandbreite pflege- und gesundheitsdidaktischer Konzepte und Modelle, identifizieren fachdidaktische Fragestellungen im Feld der pflege- und gesundheitsberuflichen Pädagogik und entwickeln Ansätze zu deren wissenschaftlichen Klärung. Sie kennen makrodidaktische Probleme der Lehrplanentwicklung, sowie Designs und Methoden pflege- und gesundheitspädagogischen Forschung und erproben diese exemplarisch.
Lehrveranstaltungsarten	zwei Seminare (4 SWS), 1 Praktikum (SPS II) (1 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 6
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: SWS zwei Seminare (60 Stunden) Praktikum 120 Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	eine Studienleistungen als Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung etc. oder kombinierter Studiennachweis ein Praktikum
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erbringung der geforderten Studienleistung
Prüfungsleistung	eine Modulprüfung Mündliche Prüfung [ca. 15 Minuten] oder Klausur [60-90 Minuten] oder schriftliche Ausarbeitung [10-15 Seiten]
Anzahl Credits für das Modul	10 ECTS

Modulname	M 12: Mastermodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden wenden Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung an.</p> <p>Die Studierenden erstellen ein Forschungsdesign und setzen dieses forschungspragmatisch um.</p> <p>Die Studierenden entwickeln forschungsleitende Fragestellungen.</p> <p>Die Studierenden recherchieren und systematisieren einen Forschungsstand.</p> <p>Die Studierenden legen ein Forschungsprojekt methodisch an und führen es durch.</p> <p>Die Studierenden stellen die eigene Forschungsarbeit systematisch dar.</p> <p>Die Studierenden positionieren sich konstruktiv im wissenschaftlichen Diskurs.</p>
Lehrveranstaltungsarten	ein Seminar (2 SWS), Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: SWS Seminar (30 Stunden) Selbststudium: 660 Stunden
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul“
Prüfungsleistung	Masterthesis (im Umfang von 60 bis 100 Seiten), Masterkolloquium
Anzahl Credits für das Modul	23 ECTS

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau der
Universität Kassel vom 27. April 2016**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 6 Grundpraktikum Maschinenbau
- § 7 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses
- § 8 Berufspraktische Studien
- § 9 Bachelormodul
- § 10 Bildung und Gewichtung der Note
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad, Profiltyp

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) durch den Fachbereich Maschinenbau verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Berufspraktischen Studien (14 Wochen) und der Bachelorarbeit (10 Wochen) sieben Semester.

(2) Es müssen 210 Credits erlangt werden.

(3) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Bachelorstudiengang Maschinenbau trifft der Prüfungsausschuss Maschinenbau.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Maschinebau,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs,
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Maschinenbau.

§ 5 Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage

- schriftliche Prüfung (60 bis 180 Minuten),
- mündliche Prüfung (15 bis 60 Minuten),
- Hausarbeit (5-20 Seiten),
- Projektarbeit,
- Seminarvortrag,
- Praktikumsbericht.

Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig.

(2) Als benotete sowie unbenotete Studienleistungen kommen in Frage

- mündliche Leistungsnachweise,
- praktische Leistungsnachweise,
- schriftliche Leistungsnachweise

Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig.

(3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen können auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so können die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

(5) Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüfern bzw. den Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

§ 6 Grundpraktikum Maschinenbau

Es muss ein Grundpraktikum in der Summe von insgesamt mindestens 6 Wochen absolviert werden, in dem handwerkliche Fertigkeiten wie Feilen, Drehen oder Fräsen erlernt werden sollen. Das Praktikum soll vorzugsweise vor dem Studium abgeleistet und muss spätestens bis zur Anmeldung der ersten Modulprüfung des Hauptstudiums gemäß § 7 Abs. 4b nachgewiesen werden. Über eine Fristverlängerung entscheidet im Einzelfall die vom Prüfungsausschuss eingesetzte zuständige Stelle des Fachbereichs Maschinenbau.

§ 7 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in eine viersemestrige Grundstudienphase und eine dreisemestrige Hauptstudienphase.

(2) In der Hauptstudienphase des Bachelorstudiums erfolgt eine Schwerpunktsetzung. Als Schwerpunkte angeboten werden:

- Werkstoffe und Konstruktion
- Energietechnik
- Automatisierung und Systemdynamik
- Angewandte Mechanik
- Produktionstechnik und Arbeitswissenschaft

(3) Der Bachelorabschluss besteht aus den Modulprüfungen der Pflichtmodule gem. Abs. 4, den Wahlpflichtmodulen gem. Abs. 5, den Berufspraktischen Studien gem. § 8 und dem Bachelormodul gem. § 9.

(4) Folgende Pflichtmodule sind zu erbringen:

a) Grundstudienphase:

Höhere Mathematik 1	6 c
Höhere Mathematik 2	6 c
Höhere Mathematik 3	6 c
Informationstechnik: Grundlagen der Programmierung	6 c
Chemie für Ingenieure	2 c
CAD	6 c
Technische Mechanik 1	6 c
Technische Mechanik 2	6 c
Technische Mechanik 3	7 c

<u>Werkstofftechnik mit Praktikum</u>	8 c
<u>Einführung in die Projektarbeit</u>	3 c
<u>Konstruktionstechnik 1</u>	6 c
<u>Konstruktionstechnik 2</u>	6 c
<u>Konstruktionstechnik 3</u>	6 c
<u>Fertigungstechnik 1</u>	3 c
<u>Fertigungstechnik 2</u>	3 c
<u>Fertigungstechnik 3</u>	3 c
<u>Elektrotechnik und Elektronik für Maschinenbauer</u>	6 c
<u>Technische Thermodynamik 1</u>	6 c
<u>Technische Schwingungslehre</u>	5 c
<u>Strömungsmechanik</u>	5 c

b) Hauptstudienphase:

<u>Mess- und Regelungstechnik mit Praktikum</u>	7 c
<u>Technische Thermodynamik 2</u>	5 c
<u>Physik</u>	5 c
<u>Fortgeschrittenenpraktikum Maschinenbau</u>	3 c
<u>Semesterarbeit</u>	7 c

c) Schlüsselkompetenzen:

<u>Schlüsselkompetenzen</u>	12 c
-----------------------------	------

(5) Aus den angebotenen Schwerpunkten nach Abs. 2 muss einer ausgewählt werden. Aus diesem Schwerpunkt sind zwei Basismodule von insgesamt 12 Credits und vertiefende Module im Umfang von 18 Credits zu wählen. Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(6) Das Modul Mathematik 1 ist bestanden, wenn neben der Klausur der Eingangstest „Mathematik“ des Fachbereichs Maschinenbau erfolgreich absolviert wurde. Die Note des Moduls Mathematik 1 entspricht der Note der Klausur.

(7) Zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums gemäß Abs. 4 und 5 kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium mindestens 100 Credits erreicht hat. Ausgenommen sind hier die Schlüsselkompetenzen, die in der Hauptstudienphase nicht dieser Regelung unterliegen, und das Fortgeschrittenenpraktikum Maschinenbau.

(8) Zu den Modulprüfungen im Schwerpunkt kann nur zugelassen werden, wer ein Beratungsangebot zur Studienplanung durch einen vom Prüfungsausschuss benannten Berater nachweisen kann. Das Ergebnis der Beratung ist in einem Studienplan zu dokumentieren und vom Berater zu bestätigen.

(9) Nach erfolgreichem Absolvieren der Module der Grundstudienphase kann auf Antrag ein Grundstudiumszertifikat ausgestellt werden. Dessen Gesamtnote ergibt sich aus den entsprechend ihrer Credits gewichteten arithmetischen Mitteln der Modulnoten der Grundstudienphase gemäß Abs. 4.

§ 8 Berufspraktische Studien

(1) Bis zur Bachelorprüfung sind Berufspraktische Studien (BPS) im Umfang von mindestens 14 Wochen (15 Credits) zu absolvieren. Die organisatorische Betreuung erfolgt durch die zuständige Stelle des Fachbereichs Maschinenbau.

(2) Einzelheiten regeln der Studien- und Prüfungsplan sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Bachelormodul

(1) Das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit (12 Credits) und einem Seminarvortrag (3 Credits).

(2) Zum Bachelormodul kann nur zugelassen werden, wer Module aus § 7 Abs. 4 und 5 im Umfang von mindestens 180 Credits erfolgreich absolviert hat. Wird die Semesterarbeit im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit abgeleistet, erfordert die Zulassung zum Bachelormodul mindestens 173 Credits.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, der/die die Arbeit betreuen soll, sowie eines zweiten Gutachters oder einer zweiten Gutachterin, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat oder die Kandidatin wählt das Fachgebiet der Bachelorprüfung und kann für das Thema Vorschläge machen. Eine/r der beiden Gutachter/Gutachterinnen muss Mitglied im Fachbereich Maschinenbau sein.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Bachelorarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(5) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den Betreuern in Englisch oder einer anderen Sprache erbracht werden.

(6) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so kann die Abgabefrist auf Antrag an den Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren sowie in elektronischer Form auf Datenträger gespeichert beim Prüfungsausschuss abzugeben.

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note

(1) Besteht eine Modulprüfung aus benoteten Modulteilstudien- und/oder -prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilleistungen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilleistungen entsprechend der Einzelcredits gewichtet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnote der Module der Grundstudienphase, der Gesamtnote der Module der Hauptstudienphase und der Note des Bachelormoduls, wobei die Schlüsselkompetenzen jeweils zur Hälfte der Grund- und der Hauptstudienphase zugeordnet werden. Dabei wird die Gesamtnote der Module der Grundstudienphase mit 50/100, die

Gesamtnote der Module der Hauptstudienphase gem. § 7 Abs. 4b und der Vertiefungsmodule gem. § 7 Abs. 5 mit 30/100, und die Note des Bachelormoduls gem. § 9 mit 20/100 gewichtet.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Die Antragsfrist endet sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung. Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung entfällt das Grundpraktikum nach § 6.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19. August 2016

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Prof. Dr. phil. habil. O. Sträter

1. Pflichtmodule Grundstudienphase

Modulname	CAD
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen technischen Zeichnens unter Berücksichtigung von Normen. Handhabung eines vom Dozenten vorgegebenen CAD-Programms zur rechnergestützten Darstellung von Bauteilen in 3D/2D. Sie sind weiter in der Lage, Bauteile funktions- und werkstoffgerecht zu gestalten.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS HÜ 2 SWS Ü 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) 2 SWS HÜ (30 Std.) 2 SWS Ü (30 Std.) Selbststudium 90 Std.
Studienleistungen	Übungstestate/Semesteraufgabe
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Während des Semesters werden Leistungsüberprüfungen durchgeführt, diese müssen für die erstmalige Teilnahme an der Klausur bestanden werden.
Prüfungsleistung	Klausur 120 Min. Bei entsprechender Ankündigung durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung können Teilleistungen der abschließenden Prüfung in vorgezogenen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungen erbracht werden.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits, davon 1 Credit integrierte Schlüsselkompetenzen

Modulname	Chemie für Ingenieure
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Durch die Veranstaltung „Chemie für Ingenieure“ verfügen die Studierenden über ein fundiertes Basiswissen der Chemie. Ausgewählte, für Ingenieure der Fachrichtung Maschinenbau relevante Themen/Schwerpunkte werden vertieft. Durch die Erarbeitung chemischer Konzepte und Modellvorstellungen verstehen die Studierenden chemische Reaktionen und Stoffeigenschaften, um damit die Grundlage für Materialwissenschaften zu bilden.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) Selbststudium 30 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 60-120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	2 Credits

Modulname	Einführung in die Projektarbeit
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden erlernen die Bearbeitung von Projekten in Kleingruppen. Sie erwerben dabei Fähigkeiten im Bereich der Projektkoordination und –konzeption, der Gruppenarbeit sowie der Präsentation von Ergebnissen.
Lehrveranstaltungsarten	PS 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS PS (30 Std.) Selbststudium 30 Std.
Studienleistungen	Studienleistungen werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und sind unbenotet. Anwesenheitspflicht
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	-
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits, davon 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen

Modulname	Elektrotechnik und Elektronik für Maschinenbauer
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Elektrotechnik und Elektronik 1: Die Studierenden können elementare Begriffe erläutern, wichtige elektrotechnische Gesetze nennen und anwenden, einfache Gleichstromkreise verstehen und analysieren, einfache elektrische und magnetische Felder berechnen und die erworbenen Kenntnisse im Rahmen weiterführender Lehrveranstaltungen nutzen.</p> <p>Elektrotechnik und Elektronik 2: Die Studierenden können die passiven Bauelemente der Elektrotechnik angeben und in Schaltungen verwenden, Verfahren zur Berechnung von Wechselstromnetzwerken und Drehstromsystemen angeben und anwenden, wichtige Typen von Transistoren nennen und deren Funktionsweise beschreiben, einfache Transistorschaltungen verstehen und berechnen, die Funktionsweise des Operationsverstärkers erläutern, einfache Operationsverstärkerschaltungen verstehen und berechnen, Inhalte aus ETE1 und ETE2 zur Lösung von Aufgaben kombinieren und die erworbenen Kenntnisse im Rahmen weiterführender Lehrveranstaltungen nutzen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>Elektrotechnik und Elektronik 1: VLmP 2 SWS</p> <p>Elektrotechnik und Elektronik 2: VLmP 2SWS HÜ 1 SWS</p>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	<p>Elektrotechnik und Elektronik 1: Empfohlen: Elementare Funktionen, Analysis: Elementare Analysis, Grenzwerte von Funktionen, Differentiation, Integration, Vektoralgebra, Vektoranalysis und Elementare Algebra und Geometrie</p> <p>Elektrotechnik und Elektronik 2: ETE 1, Inhalte und mathematische Voraussetzungen wie unter ETE 1 angegeben.</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Elektrotechnik und Elektronik 1: 2 SWS VL (30 Std.) Selbststudium 30 Std.</p> <p>Elektrotechnik und Elektronik 2: 2 SWS VL (30 Std.) 1 SWS HÜ (15 Std.) Selbststudium 75 Std.</p>
Studienleistungen	Elektrotechnik und Elektronik 1: Klausur 60-180 Min. (unbenotet)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Bestandene Studienleistung
Prüfungsleistung	Modulabschlussklausur 90-180 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Fertigungstechnik 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse der spanenden und abtragenden Fertigungstechnik.</p> <p>Sie verstehen das interdisziplinäre Zusammenwirken bei der Bearbeitung von Bauteilen und kennen die Problemfelder und deren Lösungsansätze zur Herstellung von Bauteilen aus verschiedenen Werkstoffen mit definierten Formen, Größen, Toleranzen, Stückzahlen und Oberflächen.</p> <p>Die Studierenden haben sich Kompetenzen bzgl. der Integration von Kenntnissen, aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften Konstruktion, Werkstoffe, Werkzeugmaschinen und Werkzeuge in Hinblick z. B. auf nachfolgende Prozesse wie Montage und Demontage, angeeignet.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30Std.) Selbststudium 60 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 90 Min.
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Modulname	Fertigungstechnik 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Methodenkompetenz im Bereich der Fertigungsprozessentechnik. Neben den umfassenden Kenntnissen in industriell relevanten Prozessen der Ur- und Umformtechnik besitzen sie Problemlösefähigkeiten zur zielorientierten Bearbeitung von Fragestellungen bei der Auswahl von Fertigungsprozessen für die Herstellung von Bauteilen und Gegenständen wobei die technologischen Charakteristiken und eine entsprechende prozesstechnischen Systematik als Wissensbasis erarbeitet worden sind. Andererseits wissen sie um die komplexe Vernetzung von modernen industriellen Fertigungsstrukturen und sind in der Lage die einzelnen Fertigungsprozessschritte innerhalb einer Prozesskette einzuordnen.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) Selbststudium 60 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 90 Min.
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Modulname	Fertigungstechnik 3
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studenten lernen die wichtigsten Verfahren der Kunststoffverarbeitung kennen. Darüber hinaus wird vermittelt, welche Produkte mit welchen Verfahren herstellbar sind.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: Grundlagen Höhere Mathematik, Mechanik
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) Selbststudium 60 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 60 Min.
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Modulname	Höhere Mathematik 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die zum Verständnis der Inhalte der Mathematik I notwendige Fachsprache angemessen zu verwenden. Die Studierenden verfügen über ein sachgerechtes, flexibles und kritisches Umgehen mit grundlegenden mathematischen Begriffen, Sätzen, Verfahren und Algorithmen zur Lösung mathematischer Probleme.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 4 SWS Ü 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: Gute Kenntnisse der Analysis und Linearen Algebra entsprechend dem durch das Hessische Kultusministerium für den Grundkurs an Gymnasien festgelegten Abschlussprofil. Besuch des Vorkurses Mathematik dringend erwünscht.
Studentischer Arbeitsaufwand	4 SWS VL (60 Std.) 2 SWS Ü (30 Std.) Selbststudium 90 Std.
Studienleistungen	Neben einem mathematischen Eingangstest werden vom jeweiligen Dozenten weitere Studienleistungen zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und müssen bestanden werden.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur 120-180 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Höhere Mathematik 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die auf der Grundlage der Mathematik I aufbauende, für das Verständnis der in Mathematik II behandelten Themen, notwendige Fachsprache angemessen zu verwenden. Die Studierenden können Inhalte der Mathematik I und II sinnvoll verknüpfen und zur Lösung mathematischer Probleme verwenden.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 4 SWS Ü 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: Fundierte Kenntnisse der Inhalte des Moduls Höhere Mathematik 1. Gute Kenntnisse der Analysis und Linearen Algebra entsprechend dem durch das Hessische Kultusministerium für den Grundkurs an Gymnasien festgelegten Abschlussprofil.
Studentischer Arbeitsaufwand	4 SWS VL (60 Std.) 2 SWS Ü (30 Std.) Selbststudium 90 Std.
Studienleistungen	Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen vom jeweiligen Dozenten festgelegt.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur 120-180 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Höhere Mathematik 3
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die zum Verständnis der Grundlagen der Theorie gewöhnlicher und partieller Differentialgleichungen notwendige Fachsprache angemessen zu verwenden. Die Studierenden können Inhalte der Mathematik I, II und III sinnvoll miteinander verknüpfen. Die Studierenden beherrschen die entwickelten Verfahren und sind in der Lage, diese zur Lösung gewöhnlicher und partieller Differentialgleichungen einzusetzen.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 4 SWS Ü 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Teilmodule Höhere Mathematik 1 und 2
Studentischer Arbeitsaufwand	4 SWS VL (60 Std.) 2 SWS Ü (30 Std.) Selbststudium 90 Std.
Studienleistungen	Studienleistungen werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur 120-180 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Informationstechnik: Grundlagen der Programmierung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über das notwendige theoretische Grundlagenwissen zur Programmierung. Durch das vermittelte Methodenwissen können die Studierenden die Grundstrukturen der Programmierung verstehen und anwenden. Unter Nutzung des in den Vorlesungen erworbenen Wissens bearbeiten die Studierenden in Übungen alleine und in Teams zum Teil aufeinander aufbauende Programmieraufgaben unterschiedlicher Komplexität. Die Studierenden sind somit in der Lage, die theoretisch erworbenen Programmierkenntnisse in der Praxis anzuwenden und eigenständig erste Programme zu entwickeln. Die Übungen sind dabei so ausgelegt, dass eine Übertragung der Erkenntnisse auf die Verwendung einer anderen objektorientierten Programmiersprache möglich ist.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS HÜ 1 SWS Ü 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) 1 SWS HÜ (15 Std.) 2 SWS Ü (30 Std.) Selbststudium 105 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	E-Klausur 120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits, davon 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen

Modulname	Konstruktionstechnik 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Maschinenelemente: funktionssichere und betriebsfeste Auslegung von Maschinenelementen, Auslegung von stoffschlüssigen Verbindungen, Handhabung des CAD-Programms Pro/Engineer und rechnergestützte Darstellung von Bauteilen mit CAD.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS HÜ 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: CAD, Höhere Mathematik 1
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) 2 SWS HÜ (30 Std.) Selbststudium 120 Std.
Studienleistungen	Semesteraufgabe
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 120 Min. Bei entsprechender Ankündigung durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung können Teilleistungen der abschließenden Prüfung in vorgezogenen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungen erbracht werden.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Konstruktionstechnik 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende verstehen Getriebeentwürfe und haben Kenntnisse von Berechnungs- bzw. Dimensionierungsgrundlagen sowie von Gestaltungsprinzipien der Antriebselemente von Zahnradgetrieben.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS HÜ 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: CAD, Konstruktionstechnik 1, Technische Mechanik 1 und 2, Höhere Mathematik 1
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) 2 SWS HÜ (30 Std.) Selbststudium 120 Std.
Studienleistungen	Hausübungen (4 von 5 bestehen) Semesterarbeit (CAD-Konstruktion)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Konstruktionstechnik 3
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen das strukturierte Konstruieren und funktions-sichere Auslegen von Maschinenelementen mit statischem und dynamischem Systemverhalten.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS HÜ 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: CAD, Konstruktionstechnik 1 und 2, Technische Mechanik 1-3, Höhere Mathematik 1-3
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) 2 SWS HÜ (30 Std.) Selbststudium 120 Std.
Studienleistungen	Hausübungen (4 von 5 bestehen) Semesterarbeit (CAD-Konstruktion)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Strömungsmechanik 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Grundkenntnisse zur Beschreibung von Strömungsvorgängen. Die Studierenden eignen sich die Fähigkeit an, Strömungsprozesse in technischen Apparaten des Maschinenbaus zu analysieren und mittels einfacher Modelle zu berechnen. Solide Grundkenntnisse in der Strömungsmechanik werden für einen Maschinenbauingenieur in der Praxis vorausgesetzt.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2SWS HÜ 1 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: Technische Mechanik 1-3, Höhere Mathematik 1-3
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) 1 SWS HÜ (15 Std.) Selbststudium 105 Std.
Studienleistungen	Teilnahme an studienbegleitenden Kurztests und/oder -klausuren
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfolgreicher Abschluss der Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur 120 Min. Bei entsprechender Ankündigung durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung können Teilleistungen der abschließenden Prüfung in vorgezogenen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungen erbracht werden.
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Modulname	Technische Mechanik 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse:</p> <p>Die Studierenden verfügen über theoretische Grundkenntnisse zur Wirkung von Kräften und Momenten im statischen Gleichgewicht starrer Körper und in der Kinetik. Die Studierenden können mechanische Zusammenhänge identifizieren, idealisierende Modelle erstellen und Berechnungen durchführen. Sie kennen den Ursprung der anzuwendenden Gleichungen sowie deren Herleitung aus grundlegenden Axiomen und Prinzipien der Mechanik.</p> <p>Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden können reale Verhältnisse auf relevante Phänomene vereinfachen, diese in mathematische Gleichungen fassen, die Gleichungen lösen und die Ergebnisse vor dem Hintergrund technischer Problemstellungen interpretieren.</p> <p>Einbindung in die Berufsvorbereitung:</p> <p>Grundkenntnisse in der Mechanik sind unerlässlich bei einer Maschinenbaukonstruktion und bei der Optimierung technischer Systeme.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 3 SWS HÜ 1 SWS Ü 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	3 SWS VL (45 Std.) 1 SWS HÜ (15 Std.) 2 SWS Ü (30 Std.) Selbststudium 90 Std.
Studienleistungen	Studienleistungen werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen müssen zur erstmaligen Teilnahme an der Klausur bestanden werden.
Prüfungsleistung	Klausur 120-180 Min. Bei entsprechender Ankündigung durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung können Teilleistungen der abschließenden Prüfung in vorgezogenen Lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungen erbracht werden.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Technische Mechanik 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse:</p> <p>Die Studierenden verfügen über theoretische Grundkenntnisse zur Wirkung von Kräften und Momenten in der Kinetik sowie in der Mechanik deformierbarer Körper. Die Studierenden können mechanische Zusammenhänge identifizieren, idealisierende Modelle erstellen und Berechnungen durchführen. Sie kennen den Ursprung der anzuwendenden Gleichungen sowie deren Herleitung aus grundlegenden Axiomen und Prinzipien der Mechanik.</p> <p>Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden können reale Verhältnisse auf relevante Phänomene vereinfachen, diese in mathematische Gleichungen fassen, die Gleichungen lösen und die Ergebnisse vor dem Hintergrund technischer Problemstellungen interpretieren.</p> <p>Einbindung in die Berufsvorbereitung:</p> <p>Grundkenntnisse in der Mechanik sind unerlässlich bei einer Maschinenbaukonstruktion und bei der Optimierung technischer Systeme.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 3 SWS HÜ 1 SWS Ü 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: Technische Mechanik 1, Höhere Mathematik 1
Studentischer Arbeitsaufwand	3 SWS VL (45 Std.) 1 SWS HÜ (15 Std.) 2 SWS Ü (30 Std.) Selbststudium 90 Std.
Studienleistungen	Studienleistungen werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen müssen zur erstmaligen Teilnahme an der Klausur bestanden werden.
Prüfungsleistung	Klausur 120-180 Min. Bei entsprechender Ankündigung durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung können Teilleistungen der abschließenden Prüfung in vorgezogenen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungen erbracht werden.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Technische Mechanik 3
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse:</p> <p>Die Studierenden verfügen über theoretische Grundkenntnisse zur Wirkung von Kräften und Momenten in der Kinetik sowie in der Mechanik linien- und flächenhafter deformierbarer Körper. Sie haben Grundkenntnisse in der Lagrangeschen Mechanik und bei der Anwendung von Energiemethoden der Kinetik und der Elastostatik. Die Studierenden können mechanische Zusammenhänge identifizieren, idealisierende Modelle erstellen und Berechnungen durchführen. Sie kennen den Ursprung der anzuwendenden Gleichungen sowie deren Herleitung aus grundlegenden Axiomen und Prinzipien der Mechanik.</p> <p>Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden können reale Verhältnisse auf relevante Phänomene vereinfachen, diese in mathematische Gleichungen fassen, die Gleichungen lösen und die Ergebnisse vor dem Hintergrund technischer Problemstellungen interpretieren.</p> <p>Einbindung in die Berufsvorbereitung:</p> <p>Grundkenntnisse in der Mechanik sind unerlässlich bei einer Maschinenbaukonstruktion und bei der Optimierung technischer Systeme.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 3 SWS HÜ 3 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: Technische Mechanik 1 und 2, Höhere Mathematik 1 und 2
Studentischer Arbeitsaufwand	3 SWS VL (45 Std.) 3 SWS HÜ (45 Std.) Selbststudium 120 Std.
Studienleistungen	Studienleistungen werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen müssen zur erstmaligen Teilnahme an der Klausur bestanden werden.
Prüfungsleistung	Klausur 120-180 Min. Bei entsprechender Ankündigung durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung können Teilleistungen der abschließenden Prüfung in vorgezogenen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungen erbracht werden.
Anzahl Credits für das Modul	7 Credits

Modulname	Technische Schwingungslehre
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, typische Fragestellungen des Maschinenbaus hinsichtlich des Schwingungsverhaltens zu modellieren und zu analysieren. Dabei sind sie in der Lage, insbesondere Methoden der Technischen Mechanik routiniert anzuwenden. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der Theorie und Phänomenologie linearer Schwingungssysteme mit einem und mehreren Freiheitsgraden. Sie kennen ausgewählte Effekte und Prinzipien der Maschinendynamik sowie der schwingungstechnischen Auslegung von Maschinen.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS HÜ 1 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) 1 SWS HÜ (15 Std.) Selbststudium 105 Std.
Studienleistungen	Studienleistungen werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen müssen zur erstmaligen Teilnahme an der Klausur bestanden werden.
Prüfungsleistung	Klausur 90-120 Min. Bei entsprechender Ankündigung durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung können Teilleistungen der abschließenden Prüfung in vorgezogenen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungen erbracht werden.
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Modulname	Technische Thermodynamik 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über grundlegendes theoretisches Wissen der Gleichgewichtsthermodynamik, einschließlich der Bilanzgleichungen für Masse, Energie und Entropie.</p> <p>Sie besitzen Kenntnisse zu Definitionen, 1. und 2. Hauptsatz sowie der Zustandsdiagramme für Modellfluide.</p> <p>Die Studierenden verfügen über folgende Kompetenzen: Berechnung von Komponenten und Maschinen wie z.B. Verdichter, Turbine und Wärmeübertrager, sowie Beurteilung und Berechnung der Energieeffizienz von Maschinen und Prozessen</p> <p>Qualifikationsziel: Grundlegende Kenntnisse der technischen Thermodynamik bilden die Grundlage jedes Energiemanagement im Maschinenbau und technische Prozessen</p>
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 3 SWS HÜ 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: Höhere Mathematik 1-3
Studentischer Arbeitsaufwand	3 SWS VL (45 Std.) 2 SWS HÜ (30 Std.) Selbststudium 105 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	Klausur 90 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Werkstofftechnik mit Praktikum
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Werkstofftechnik 1: Die Studierenden sind in der Lage zu beurteilen, welche Kennwerte erforderlich sind, um ein Pflichtenheft zu erfüllen, und wie diese Kennwerte bestimmt werden. Sie kennen die Bedeutung und Ermittlung von Werkstoffkennwerten und den Zusammenhang von Gefüge und Eigenschaften. Die Studierenden verstehen die Rolle der Werkstoffe im modernen Maschinenbau und können Kenntnisse aus der Mechanik, der Konstruktion und der Werkstofftechnik integrieren.</p> <p>Werkstofftechnik 2: Die Studierenden wissen, in welchem Zusammenhang Gefüge und Eigenschaften bei verschiedenen Werkstoffklassen stehen. Sie verstehen die Bedeutung und Ermittlung von Werkstoffkennwerten, den Zusammenhang von Gefüge und Eigenschaften. Sie verstehen die Rolle der Werkstoffe im modernen Maschinenbau und können ihre Kenntnisse aus der Mechanik, der Konstruktion und der Werkstofftechnik kombinieren.</p> <p>Praktikum Werkstofftechnik: Die Studierenden kennen die wesentlichen Grundlagen der Werkstoffprüfung. Durch das Praktikum verfügen die Teilnehmer über ein Grundverständnis über die Durchführung und Auswertung von Versuchen im Ingenieurwesen. Die Studierenden sind in Lage, Verantwortung im Team zu übernehmen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>Werkstofftechnik 1: VLmP 2SWS HÜ 1 SWS</p> <p>Werkstofftechnik 2: VLmP 2SWS HÜ 1 SWS</p> <p>Praktikum Werkstofftechnik: Pr 2 SWS als Blockveranstaltung</p>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	<p>Werkstofftechnik 1: Empfohlen: Technische Mechanik 1, Höhere Mathematik 1</p> <p>Werkstofftechnik 2: Empfohlen: Werkstofftechnik 1</p> <p>Praktikum Werkstofftechnik: Empfohlen: Werkstofftechnik 1 und Werkstofftechnik 2</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Werkstofftechnik 1: 2 SWS VL (30 Std.) 1 SWS HÜ (15 Std.) Selbststudium 45 Std.</p> <p>Werkstofftechnik 2: 2 SWS VL (30 Std.) 1 SWS HÜ (15 Std.) Selbststudium 45 Std.</p> <p>Praktikum Werkstofftechnik:</p>

	2 SWS Pr (20 Std.) Selbststudium 40 Std.
Studienleistungen	Werkstofftechnik 1: Klausur 90-180 Min. (benotet) Praktikum Werkstofftechnik: Testat zu jedem Versuch Anwesenheitspflicht
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Bestandene Studienleistung Werkstofftechnik 1
Prüfungsleistung	Modulabschlussklausur 90-180 Min.
Anzahl Credits für das Modul	8 Credits (Im Praktikum sind 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen enthalten.)

2. Pflichtmodule Hauptstudienphase

Modulname	Berufspraktische Studien
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Differenziertes Verständnis für das Zusammenwirken verschiedener betrieblicher Tätigkeitsbereiche, vertiefte Einsicht in die Rolle des Ingenieurs, Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, Transfer des theoretischen Wissens auf Probleme der Praxis.
Lehrveranstaltungsarten	Pr/ Pr_ext mind. 14 Wochen
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	Mind. 450 Std. in 14 Wochen Anwesenheitspflicht
Studienleistungen	Qualifiziertes Zeugnis des Betriebes, Abschlussbericht
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 7
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht, unbenotet
Anzahl Credits für das Modul	15 Credits

Modulname	Fortgeschrittenenpraktikum Maschinenbau
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen moderne Versuchstechniken und Simulationsverfahren. Sie besitzen folgende Fertigkeiten: Versuchsvorbereitung, Versuchsdurchführung, Schreiben eines Versuchsprotokolls, wissenschaftliches Schreiben.
Lehrveranstaltungsarten	Pr 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Empfohlen: Abgeschlossenes Grundstudium
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS Pr (24 Std.) Selbststudium 66 Std.
Studienleistungen	Studienleistungen werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und sind benotet. Anwesenheitspflicht
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	-
Prüfungsleistung	-
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits (Im Praktikum sind 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen enthalten.)

Modulname	Mess- und Regelungstechnik mit Praktikum
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Mess- und Regelungstechnik:</p> <p>Die Studierenden kennen die grundlegenden Aspekte der Messung technischer Größen. Sie können das Übertragungsverhalten von Messgeräten sowie Arten und Ursachen von Messabweichungen analysieren und bewerten.</p> <p>Des Weiteren verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse zur Analyse linearer dynamischer Systeme und zur Auslegung linearer einschleifiger Regler. Diese befähigen dazu, die Zusammenhänge in geschlossenen Wirkungskreisläufen zu verstehen und einfache Regler zu analysieren, zu verstehen und auszulegen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die technisch-wissenschaftliche Literatur zu lesen.</p> <p>Praktikum Mess- und Regelungstechnik (PMRT):</p> <p>Die Studierenden verfügen mittels praktischer Anwendung über ein vertieftes Verständnis der in der Vorlesung Mess- und Regelungstechnik vermittelten Methoden und messtechnischen Grundkenntnisse.</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>Mess- und Regelungstechnik:</p> <p>VLmP 3 SWS</p> <p>HÜ 1 SWS</p> <p>Praktikum Mess- und Regelungstechnik:</p> <p>Pr 2 SWS</p>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Mess- und Regelungstechnik:</p> <p>3 SWS VL (45 Std.)</p> <p>1 SWS HÜ (15 Std.)</p> <p>Selbststudium 90 Std.</p> <p>Praktikum Mess- und Regelungstechnik:</p> <p>2 SWS P i (30 Std.)</p> <p>Selbststudium 30 Std.</p>
Studienleistungen	<p>Praktikum Mess- und Regelungstechnik:</p> <p>Erfolgreiche Versuchsdurchführung und –protokollierung mit Testat</p> <p>Anwesenheitspflicht</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Studienleistungen</p> <p>Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 7</p>
Prüfungsleistung	Mess- und Regelungstechnik: Klausur 120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	7 Credits (Im Praktikum sind 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen enthalten.)

Modulname	Physik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über das Verständnis für die allgemeine Schwingungs- und Wellenlehre. Sie besitzen Kenntnisse der grundlegenden Phänomene in der allgemeinen Schwingungs- und Wellenlehre insbesondere auch in der Akustik, Optik und Laserphysik; Die Studierenden können physikalische Prinzipien in der Technik anwenden.
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 4 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	4 SWS VL (60 Std.) Selbststudium 90 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 7
Prüfungsleistung	Klausur 60-180 Min. oder mündliche Prüfung 15-30 Min.
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

Modulname	Semesterarbeit
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse in einem aktuellen Gebiet des Maschinenbaus. Sie verfügen über folgende Fertigkeiten: Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Projektmanagement, Zeitmanagement, selbständiges Beschaffen von Informationen.
Lehrveranstaltungsarten	St_A
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	Selbststudium 210 Std.
Studienleistungen	Projektarbeit
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 7
Prüfungsleistung	Projektarbeit
Anzahl Credits für das Modul	7 Credits, davon 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen

Modulname	Technische Thermodynamik 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden erweitern ihre grundlegenden, theoretischen Kenntnisse der Gleichgewichtsthermodynamik durch Anwendung der grundlegenden Beziehungen für reale, mehrphasige Systeme in idealisierten Prozessen, in Gemischen von Modellfluiden und während einfacher Verbrennungsprozesse. Kompetenzen: Berechnung von grundlegenden thermodynamischen Energie- und Stoffwandlungsprozessen, Berechnung der Eigenschaften von Gemischen, Einführung in die Thermodynamik chemischer Reaktionen
Lehrveranstaltungsarten	VLmP 2 SWS HÜ 1 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	2 SWS VL (30 Std.) 1 SWS HÜ (15 Std.) Selbststudium 105 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 7
Prüfungsleistung	Klausur 90 Min.
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits

3. Schlüsselkompetenzen

Für Schlüsselkompetenzen gelten die Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

Insgesamt sind 12 Credits als Leistungsnachweis zu erbringen. Aus welchem der Kompetenzbereiche gemäß der Rahmenvorgabe die Leistungsnachweise erbracht werden, obliegt der Entscheidung des/der Studierenden.

Für den Bereich Schlüsselkompetenzen müssen die zugehörigen Veranstaltungen der Liste entnommen werden, welche auf der Studiengangs-Homepage veröffentlicht ist. Es müssen verpflichtend das Modul Fabrikbetriebslehre sowie insgesamt mindestens 6 Credits aus dem Bereich des Institutes für Arbeitswissenschaften erbracht werden.

Modulname	Schlüsselkompetenzen
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Durch den Erwerb von Schlüsselkompetenzen besitzen die Studierenden vertiefendes Wissen in den Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisationskompetenz • Methodenkompetenz • Kommunikationskompetenz • Fächerübergreifende Studien <p>Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkennen und einordnen von ingenieurwissenschaftlichen Aufgabenstellungen und bearbeiten mit geeigneten Methoden • Erwerben der Fähigkeit, interdisziplinär zu denken • Lernen, Verantwortung zu übernehmen und verantwortungsbewusst zu handeln • Erwerben der Fähigkeit, zu kommunizieren und interaktiv zu arbeiten • Anwenden und Vertreten von Lösungsstrategien
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std.
Studienleistungen	<p>Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung</p> <p>Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten kann eine Anwesenheitspflicht erforderlich sein und es können Anwesenheitslisten geführt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt.
Anzahl Credits für das Modul	12 Credits

4. Wahlpflichtveranstaltungen

Für die Belegung der Wahlpflichtveranstaltungen muss eine Schwerpunktsetzung erfolgen und einer der angebotenen Schwerpunkte ausgewählt werden:

- Werkstoffe und Konstruktion
- Energietechnik
- Automatisierung und Systemdynamik
- Angewandte Mechanik
- Produktionstechnik und Arbeitswissenschaft

Es sind aus diesem Schwerpunkt zwei Basisfächer von insgesamt 12 Credits und vertiefende Module im Umfang von insgesamt 18 Credits zu wählen.

Für den Bereich der Wahlpflichtveranstaltungen müssen die zugehörigen Module den jeweiligen Schwerpunklisten entnommen werden, welche auf der Studiengangs-Homepage veröffentlicht sind.

Modulname	Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Werkstoffe und Konstruktion
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse: Die Studierenden kennen grundlegende Konstruktionsrichtlinien und Konstruktionswerkzeuge. Zudem kennen die Studierenden grundlegende Werkstoffeigenschaften und sind in der Lage, das Wissen bei praktischen Fragestellungen anzuwenden. Die Studierenden können Konstruktionsvorgaben sowie eine Vielzahl von Werkstoffzuständen analysieren.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, bei Konstruktion und Werkstoffverarbeitung zu unterstützen und können Vorgaben und Ziele verknüpfen und somit Bauteile entwickeln. Die Synthese von Grundlagenwissen erlaubt den Studierenden die schnelle Einarbeitung in spezialisierte Themenfelder.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können in wissenschaftlichem und industriellem Umfeld die Themenfelder Werkstoffe und Konstruktion unterstützend vertreten und in ersten Ansätzen neue Lösungsansätze entwickeln.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung. VLmP, VLoP, Ü, PS, S, Pr, PrM; ggf. als Blockveranstaltungen
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Studentischer Arbeitsaufwand	900 Std.
Studienleistungen	<p>Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung.</p> <p>Hausarbeit, Praktikumsausarbeitung/Versuchsbericht, Referat, Präsentation, Präsentation und Diskussion im Rahmen eines Seminarvortrages, kurze schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse, Übungsaufgaben, Fachgespräch, Teamarbeit, Testat, Eingangstest</p> <p>Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten kann eine Anwesenheitspflicht erforderlich sein und es können Anwesenheitslisten geführt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung Studienleistung Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 7
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt. Schriftliche Prüfung 45-180 Min., mündliche Prüfung 15-60 Min., Hausarbeit, Fachgespräch, (Praktikums-)Bericht/Protokoll, als Gruppenarbeit verfasster Abschluss Bericht/Bearbeitung von Übungsaufgaben, Projektbericht, (Seminar-)Vortrag/Referat, Präsentation
Anzahl Credits für das Modul	30 Credits

Modulname	Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Energietechnik
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse: Die Studierenden kennen grundlegende energietechnische Komponenten und Prozesse. Neben dem Verständnis der zugrundeliegenden theoretischen Zusammenhänge verfügen die Studierenden über Kenntnisse zur konstruktiven Umsetzung von Apparaten und zur Prozessführung.</p> <p>Kompetenzen: Auf Basis des erworbenen Wissens kann der Studierende den Anforderungen entsprechend Lösungskonzepte für energietechnische Problemstellungen erarbeiten. Durch das fundierte Grundlagenwissen können die Studierenden sich in neue, angrenzende Themen schnell einarbeiten.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können in der industriellen Praxis auftretende Probleme und Aufgaben lösen und neue Fragestellungen mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden anwendungsorientiert beantworten.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung. VLmP, VLoP, Ü, PS, S, Pr, PrM; ggf. als Blockveranstaltungen
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Studentischer Arbeitsaufwand	900 Std.
Studienleistungen	<p>Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung.</p> <p>Hausarbeit, Praktikumsausarbeitung/Versuchsbericht, Referat, Präsentation, Präsentation und Diskussion im Rahmen eines Seminarvortrages, kurze schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse, Übungsaufgaben, Fachgespräch, Teamarbeit, Testat, Eingangstest</p> <p>Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten kann eine Anwesenheitspflicht erforderlich sein und es können Anwesenheitslisten geführt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung</p> <p>Studienleistung</p> <p>Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 7</p>
Prüfungsleistung	<p>Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt.</p> <p>Schriftliche Prüfung 45-180 Min., mündliche Prüfung 15-60 Min., Hausarbeit, Fachgespräch, (Praktikums-)Bericht/Protokoll, als Gruppenarbeit verfasster Abschluss Bericht/Bearbeitung von Übungsaufgaben, Projektbericht, (Seminar-)Vortrag/Referat, Präsentation</p>
Anzahl Credits für das Modul	30 Credits

Modulname	Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Automatisierung und Systemdynamik
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich eine Auswahl grundlegender Konzepte, Methoden und Werkzeuge aus den Bereichen Systemdynamik, Mess- und Automatisierungstechnik sowie der Automatisierung angeeignet und sind in der Lage, diese anzuwenden. Sie haben spezifische Rechnerwerkzeuge kennengelernt und Anwendungserfahrung im Labor gesammelt. Die Studierenden haben die Kompetenz, sich in spezifische Problemstellungen im Bereich der Automatisierung und Systemdynamik einzuarbeiten und deren Lösung zu unterstützen. Sie beherrschen die entsprechende Fachterminologie, sind in der Lage, die einschlägige technische Literatur zu lesen und sich an Fachgesprächen lösungsorientiert zu beteiligen.
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung. VLmP, VLoP, Ü, PS, S, Pr, PrM; ggf. als Blockveranstaltungen
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Studentischer Arbeitsaufwand	900 Std.
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung. Hausarbeit, Praktikumsausarbeitung/Versuchsbericht, Referat, Präsentation, Präsentation und Diskussion im Rahmen eines Seminarvortrages, kurze schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse, Übungsaufgaben, Fachgespräch, Teamarbeit, Testat, Eingangstest Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten kann eine Anwesenheitspflicht erforderlich sein und es können Anwesenheitslisten geführt werden.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung Studienleistung Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 7
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt. Schriftliche Prüfung 45-180 Min., mündliche Prüfung 15-60 Min., Hausarbeit, Fachgespräch, (Praktikums-)Bericht/Protokoll, als Gruppenarbeit verfasster Abschluss Bericht/Bearbeitung von Übungsaufgaben, Projektbericht, (Seminar-)Vortrag/Referat, Präsentation
Anzahl Credits für das Modul	30 Credits

Modulname	Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Angewandte Mechanik
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse: Die Studierenden kennen grundlegende Zusammenhänge und Gleichungen der Mechanik mit Anwendungen in der Festkörper- und Strömungsmechanik sowie der Dynamik starrer Körper. Sie beherrschen analytische Lösungsmethoden und besitzen Grundkenntnisse in numerischen Verfahren.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen das Prinzip der Modellbildung und haben somit die Fähigkeit, komplexe technische Systeme in mechanische Ersatzsysteme zu überführen. Sie sind in der Lage, die Modelle durch Gleichungen zu beschreiben, diese zu lösen und die Lösung vor dem Hintergrund der technischen Problemstellung zu analysieren.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können technische Probleme durch modellbasierte Lösungsansätze computergestützt analysieren und optimale Problemlösungen erarbeiten.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung. VLmP, VLoP, Ü, PS, S, Pr, PrM; ggf. als Blockveranstaltungen
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Studentischer Arbeitsaufwand	900 Std.
Studienleistungen	<p>Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung.</p> <p>Hausarbeit, Praktikumsausarbeitung/Versuchsbericht, Referat, Präsentation, Präsentation und Diskussion im Rahmen eines Seminarvortrages, kurze schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse, Übungsaufgaben, Fachgespräch, Teamarbeit, Testat, Eingangstest</p> <p>Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten kann eine Anwesenheitspflicht erforderlich sein und es können Anwesenheitslisten geführt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung</p> <p>Studienleistung</p> <p>Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 7</p>
Prüfungsleistung	<p>Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt.</p> <p>Schriftliche Prüfung 45-180 Min., mündliche Prüfung 15-60 Min., Hausarbeit, Fachgespräch, (Praktikums-)Bericht/Protokoll, als Gruppenarbeit verfasster Abschluss Bericht/Bearbeitung von Übungsaufgaben, Projektbericht, (Seminar-)Vortrag/Referat, Präsentation</p>
Anzahl Credits für das Modul	30 Credits

Modulname	Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Produktionstechnik und Arbeitswissenschaft
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse: Die Studierenden kennen einzelne Betrachtungsgegenstände der ganzheitlichen Fabrik (Fertigungsverfahren, Technologien, Personal), Produkte und ihre Produktionsprozesse sowie Planungs-, Analyse-, Simulations- oder Statistikmethoden. Entsprechend fokussieren die Veranstaltungen folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produkt und Produktionsprozess • Produktion und Logistik • Der Mensch bei der Arbeit • Querschnitt-, Management- und Sozialkompetenzen <p>Kompetenzen: Die Studierenden schärfen ihr Profil in den Bereichen Produktions- und Fertigungstechnik, Produktion und Logistik, Arbeitswissenschaft, Qualitäts- und Prozessmanagement. Sie sind in der Lage, bei der Planung und Gestaltung der Fabrik in Bezug auf produktionstechnische, logistische und arbeitswissenschaftliche Fragen zu unterstützen. Sie können ausgewählte Methoden anwenden und sind in der Lage, ihr Wissen bei praxisnahen Fragestellungen einzusetzen und erste eigene Lösungsansätze zu entwickeln.</p> <p>Schlüsselkompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte Methoden des Projekt-, Qualitäts-, Prozess-, Team-, Zeit-, Produktivitäts- oder Wissensmanagements zu nutzen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung. VLmP, VLoP, Ü, PS, S, Pr, PrM; ggf. als Blockveranstaltungen
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Studentischer Arbeitsaufwand	900 Std.
Studienleistungen	<p>Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung.</p> <p>Hausarbeit, Praktikumsausarbeitung/Versuchsbericht, Referat, Präsentation, Präsentation und Diskussion im Rahmen eines Seminarvortrages, kurze schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse, Übungsaufgaben, Fachgespräch, Teamarbeit, Testat, Eingangstest</p> <p>Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten kann eine Anwesenheitspflicht erforderlich sein und es können Anwesenheitslisten geführt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung</p> <p>Studienleistung</p> <p>Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 7</p>
Prüfungsleistung	<p>Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung wird die Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Dozenten festgelegt.</p> <p>Schriftliche Prüfung 45-180 Min., mündliche Prüfung 15-60 Min., Hausarbeit, Fachgespräch, (Praktikums-)Bericht/Protokoll, als Gruppenarbeit verfasster Abschluss Bericht/Bearbeitung von Übungsaufgaben, Projektbericht, (Seminar-)Vortrag/Referat, Präsentation</p>

Anzahl Credits für das Modul	30 Credits Insgesamt können höchstens 6 Credits aus den mit (I) bezeichneten Modulen gewählt werden.
---------------------------------	---

5. Bachelorabschlussmodul

Modulname	Bachelorarbeit
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine praxisorientierte Problemstellung des Fachs mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen des Fachs zu lösen.
Lehrveranstaltungsarten	BA_A
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	-
Studentischer Arbeitsaufwand	450 Std.
Studienleistungen	-
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 10 Absatz 2
Prüfungsleistung	Benotete Abschlussarbeit, Präsentation der Arbeit in einem Seminarvortrag
Anzahl Credits für das Modul	15 Credits

Lehrveranstaltungsarten

Ex	Exkursion
KüE	Künstlerischer Einzelunterricht
KüG	Künstlerischer Gruppenunterricht
Pr	Praktikum (intern)
Pr_ext	externes Praktikum
PK	Praktischer Kurs
PrM	Projektmodul
S	Seminar
HS	Hauptseminar/ Oberseminar
LFP	Lehrforschungsprojekt
PS	Projektseminar
ProS	Proseminar
SPS	Schulpraktische Studien
SpÜ	Sportpraktische Übungen
Tut	Tutorium
Ü	Übung
HÜ	Hörsaalübung
VL	Vorlesungen
VLmP	Vorlesung mit Prüfung
VLoP	Vorlesung ohne Prüfung
BA_A	Bachelorarbeit
MA_A	Masterarbeit
St_A	Studienarbeit

Neufassung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 11. Mai 2016

Aufgrund der zweiten Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 11. Mai 2016 (Mittbl. 16/2016, S. 629) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 10. August 2016 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 4. Juni 2014 (Mittbl. 14/2014, S. 2376),
2. die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 19. November 2014 (Mittbl. 10/2015, S. 2299),
3. die zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 11. Mai 2016 (Mittbl. 16/2016, S. 629).

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit ,Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsteile der Masterprüfung
- § 7 Masterarbeit und Masterkolloquium
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Gewichtung
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anhang A: Modulübersicht

Anhang B: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mastergrad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel den akademischen Grad "Master of Public Administration" (MPA).

(2) Der Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration ist vom Profiltyp als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma Supplement.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn und Gebühren

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterarbeit sechs Semester. Der Studiengang kann berufsbegleitend absolviert werden.

(2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt 120 Credits vergeben, davon 18 Credits für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(3) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester

(4) Für den Studiengang werden semesterweise zu entrichtende Gebühren erhoben, deren Höhe vom Präsidium festgelegt wird.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Masterprüfungsausschuss Öffentliches Management/Public Administration.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
- c) ein studentisches Mitglied eines berufsbegleitenden Masterstudienganges des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer:

- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss - in der Regel nachgewiesen durch ein Staatsexamen, eine Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterprüfung an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule - vorweisen kann und im Rahmen dieses abgeschlossenen Studienganges mindestens 180 Credits erworben hat und
- vor Beginn des Masterstudiums über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Non-Profit-Organisation verfügt.

§ 6 Prüfungsteile der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Modulprüfungen:

Entwicklung der Verwaltungsorganisation	6 Credits
Verwaltungsreform und Change Management	6 Credits
Qualitative Forschungsmethoden	6 Credits
Quantitative Forschungsmethoden	6 Credits
Kundenorientierung	6 Credits
Controlling I: Grundlagen	6 Credits
Controlling II: Verwaltungsbezogene Anwendung	6 Credits
Verwaltungsmarketing	6 Credits
eGovernment	6 Credits
Recht und Verwaltungspolitik	6 Credits
Projektmanagement	6 Credits
Projektseminar	6 Credits
Wahlpflicht 1	6 Credits
Wahlpflicht 2	6 Credits
Personalmanagement	6 Credits
Personalführung	6 Credits
Internationaler Governance- und Vergleich	6 Credits
Masterarbeit	15 Credits
Masterkolloquium	3 Credits

Die Wahlpflichtmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Wahlpflichtmodule können im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung um weitere Module erweitert werden. Die Ergänzungen sind vom Fachbereichsrat zu beschließen und im Rahmen des Modulhandbuches zu veröffentlichen.

§ 7 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

Als Modulprüfungsleistungen kommen in Frage

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Hausarbeit,
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- Projektarbeit und
- Fallstudie.

§ 8 Masterarbeit und Masterkolloquium

(1) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 84 Credits erbracht wurden. Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Gutachter oder der Gutachterinnen schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen zurückgegeben werden.

(3) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um zwei Monate, verlängert.

(4) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren und als Datei in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Intranet des Studiengangs hochzuladen.

(5) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines maximal 60-minütigen Masterkolloquiums vorzustellen (Präsentation) und zu verteidigen. Das Masterkolloquium findet innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit statt. Der Termin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von dem Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Das Masterkolloquium kann im Fall des Nichtbestehens innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gewichtung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den entsprechend ihrer Credits gewichteten arithmetischen Mitteln der Modulnoten gemäß § 6.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Öffentliches Management aufnehmen.

(2) Studierende, die ab dem Sommersemester 2014 das Studium aufgenommen haben, werden automatisch nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 29. August 2014

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Ralf Wagner

Anhang A: Modulübersicht (Belastung)

Sem.					Credits
1	Entwicklung der Verwaltungsorganisation	Verwaltungsreform und Change Management	Qualitative Forschungsmethoden	Wahlpflichtmodul 1 6 Credits (zu belegen im 1., 2., 3. oder 4. Semester)	21
	6 Credits	6 Credits	6 Credits		
2	Quantitative Forschungsmethoden	Kundenorientierung	Controlling I: Grundlagen		21
	6 Credits	6 Credits	6 Credits		
3	Controlling II: Verwaltungsbezogene Anwendung	Verwaltungsmarketing	eGovernment	Wahlpflichtmodul 2 6 Credits (zu belegen im 1., 2., 3. oder 4. Semester)	21
	6 Credits	6 Credits	6 Credits		
4	Recht und Verwaltungspolitik	Projektmanagement	Projektseminar		21
	6 Credits	6 Credits	6 Credits		
5	Personalmanagement	Personalführung	Internationaler Governance und Vergleich		18
	6 Credits	6 Credits	6 Credits		
6	Masterarbeit mit Kolloquium				18
	18 Credits				
Summe					120

Qualifikationsziele des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, die managementbezogenen Fähigkeiten der Studierenden zur effizienten und effektiven Gestaltung von Verwaltungsprozessen zu fördern. Der Schwerpunkt wird auf die Vermittlung einschlägiger betriebswirtschaftlicher Qualifikationen im Anwendungsfeld der Öffentlichen Verwaltung gelegt. Dadurch sollen die Studierenden die Kompetenz zu einer qualitäts- als auch innovationsorientierten Evaluation und Veränderung von Verwaltungsabläufen unter Berücksichtigung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen erlangen. Zudem erwerben die Studierenden fundierte methodische Kenntnisse für die empirische Analyse von spezifischen verwaltungswissenschaftlichen Problemfeldern. Durch den Erwerb dieser methodischen Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, nicht nur komplexe wissenschaftliche Fragestellungen, sondern auch Problemstellungen der Verwaltungspraxis empirisch fundiert zu reflektieren und entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln

Wissenschaftliche Befähigung

Die Absolventen des Studiengangs erhalten eine fundierte an universitären Standards orientierte wissenschaftliche Ausbildung. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen zielt das Masterstudium darauf ab, Schlüsselkompetenzen wie z.B. Kommunikations- und Organisationsfähigkeit integrativ in den Veranstaltungen zu vermitteln. Besonderer Wert wird dabei auf die eigenständige Reflexion verwaltungswissenschaftlicher Fragestellungen gelegt. Dazu dienen sowohl die Präsenz- als insbesondere auch die Onlineveranstaltungen, die auf den im Selbststudium erarbeiteten Lehrmaterialien aufbauen. Inhaltlich erhalten die Studierenden einen Überblick über den aktuellen Wissenstand im Bereich des Verwaltungsmanagements. Dazu zählen insbesondere Themenfelder wie z.B. Organisationsgestaltung, Change-Management, Controlling, Kundenorientierung, Personal- und Projektmanagement. Ein besonderer Aspekt wird auch auf aktuelle IT-bezogene Veränderungen sowie die international vergleichende Verwaltungsforschung gelegt. Darüber hinaus werden auch die Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns betrachtet. Im Rahmen eines Projektseminars werden die vermittelten Erkenntnisse praktisch erprobt.

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Der Studiengang qualifiziert für Führungspositionen in der Öffentlichen Verwaltung und in Non-Profit-Organisation. Die Studierenden sind in der Lage, selbständig komplexe Projekte als Teamleiter zu steuern. Darüber hinaus sind sie befähigt als „interne Consultants“ bei Veränderungsprojekten zu fungieren. Aufgrund des berufsbegleitenden Designs des Masterstudiengangs können die Studierenden von Beginn das neue Wissen direkt in ihr eigenes berufliches projizieren und anwenden. Die kontinuierlich hohe Nachfrage nach dem Studiengang belegt seinen Nutzen für die berufliche Verwendung und für den Aufstieg in höhere Positionen des öffentlichen Dienstes.

Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement

Die Studierenden entwickeln aufgrund der Orientierung an praktischen Problemstellungen das Bewusstsein, dass betriebswirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Aspekte zusammengehören. Insbesondere dem bürgerorientierten Verwaltungshandeln kommt eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zu. Da der Studiengang dezidiert die Reflexionsfähigkeit über Zielsetzungen und Umsetzungen im Rahmen öffentlicher Aufgabenstellungen in den Mittelpunkt rückt, wird die zivilgesellschaftliche Bedeutung der Inhalte des Studiengangs deutlich. Auch die speziell in den Online-Veranstaltungen im Vordergrund stehende problemorientierte Argumentation unter Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven stärkt die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Damit fördert das Studium auch verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Denken und Handeln.

Persönlichkeitsentwicklung

Das berufsbegleitende Masterstudium setzt ein hohes Maß an Selbstmanagement, Disziplin, Engagement und Teamfähigkeit voraus. Die Studierenden müssen ihr Studium neben der beruflichen Belastung sorgfältig planen, sich intensiv auf die einzelnen Präsenz- und Onlineveranstaltungen vorbereiten und den eigenen subjektiven Arbeitsrhythmus finden. Dadurch wird ein Verständnis für die eigenen Lernprozesse, Interessenschwerpunkte und Lerntechniken gefördert. Die Reflexion über das eigene Lernen stellt einen zentralen Baustein für die persönliche Handlungskompetenz und Entwicklung dar. Darüber hinaus werden die Studierenden gefordert aktuelle Problemlagen des Verwaltungshandelns im Rahmen der Diskussionen zu den Lehrmaterialien zu beurteilen. Dadurch wird insbesondere die persönliche Fähigkeit gefördert, eigene Positionen zu entwickeln, alternative Urteile anzuerkennen und argumentativ eine gemeinsame Perspektive zu entwickeln.

Anhang B: Studien-und Prüfungsplan

Modulname	Entwicklung der Verwaltungsorganisation
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Quali- fikationsziele	Im Rahmen dieses Studienmoduls sollen die Studierenden Grundlagen sowie aktuelle Modernisierungsansätze der Verwaltungsorganisation kennenlernen. Dabei geht es nicht nur um das Wissen über die jeweiligen Entwicklungstrends, sondern auch um die Reflexion der Potenziale wie auch der Reformbedingungen. Letztlich sollen die Studierenden in der Lage sein, aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung kritisch zu bewerten.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Verwaltungsreform und Change Management
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studienteilnehmer sollen ein detailliertes und kritisches Verständnis von Verwaltungsreformen und Reformprozessen erwerben und den aktuellen Stand der Forschung in Bezug auf Change Management im öffentlichen Sektor kennenlernen. Sie sollen lernen, dieses Wissen auf konkrete Reformkontexte zu übertragen sowie Reformvorhaben wissenschaftlich fundiert zu beurteilen und dabei gesellschaftliche, politische und ethische Fragen zu berücksichtigen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Reformstrategien und -ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau zu analysieren.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Qualitative Forschungsmethoden
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der unterschiedlichen Methoden qualitativer Forschung und ihre Designs und sind in der Lage eigene empirische Daten qualitativ zu erheben und im Sinne einer definierten Fragestellung auszuwerten.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen, Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Quantitative Forschungsmethoden
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Kenntnisse von den Grundlagen deskriptiver und inferenzstatistischer Methoden und sind in der Lage Ergebnisse statistischer Analyse zu verstehen und zu deuten. Sie sind in der Lage eigene Projekte durchzuführen und hierbei quantitative Forschungsmethoden anzuwenden.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen, Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Kundenorientierung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	Die Studierenden erkennen die Potenziale für eine zunehmende Dienstleistungsorientierung der öffentlichen Verwaltung. Die erworbenen Kenntnisse befähigen zur konzeptionellen Gestaltung kundenorientierter Organisationen. Alle dazu notwendigen Arbeitsschritte können kompetent durchgeführt bzw. bewertet werden.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Controlling I - Grundlagen
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich des gesamten öffentlichen Finanzmanagements, beherrschen die Analyse komplexer Problemlagen inklusive notwendiger Recherche auf Basis wirtschaftlicher Grundlagen und sind in der Lage ihre vertieften Kenntnisse im Bereich der Entwicklung kreativer Lösungen im gesamten strategischen und organisatorischen Finanzmanagement umzusetzen.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Controlling II - Verwaltungsbezogene Anwendung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	Die Studierenden sollen die im Kurs "Controlling I" erworbenen Kenntnisse vertiefen und auf Anwendungsbereiche bei Führungs- und Steuerungsentscheidungen anwenden lernen. Neben einer thematischen Erweiterung durch in Richtung des doppelischen Rechnungswesens stehen hier alle steuerungsrelevanten Regelkreise als potenzielle Anwendungsfelder zur Verfügung. Letztendlich bleibt es Zielsetzung, dass Controlling als integrative Aufgabe einer Führungskraft verstanden wird und nicht allein als Stellenspektrum des Controllers.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Verwaltungsmarketing
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	Die Studierenden sollen die Notwendigkeit und Vorzüge von Marketing für die öffentliche Verwaltung erkennen. Transparenz und Bürgerorientierung erfordern eine offene Kommunikation und Serviceorientierung, die mittels einer Marketingkonzeption am besten umgesetzt werden können. Die Studierenden sollen erkennen, dass Marketing ein umfassendes kunden- und bürgerorientiertes Führungsverhalten bedeutet und hohe Priorität genießt.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen, Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	eGovernment
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen den Reformprozess sowie die Kernelemente des e-Gouvernements verstehen und erläutern. Vor diesem Hintergrund sollen sie in Lage versetzt werden, aktuelle e-Gouvernement-Ansätze und -Strategien mit Blick auf deren praktische Umsetzung zu analysieren und zu bewerten. Ferner kennen Sie aktuelle e-Gouvernementvergleichsstudien und reflektieren die Studienergebnisse kritisch.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Recht und Verwaltungspolitik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen erkennen, dass Verwaltungspolitik sich innerhalb rechtlicher Rahmenbedingungen vollzieht, die sie ausführt und die sie - im Rahmen der gesetzestvorbereitenden Verwaltung - auch ihrerseits prägt. Dabei sind zum einen die grundgesetzlichen Rahmenbedingungen (wie die Staatsorganisation und die Grundrechte) zu beachten wie auch gesetzliche und untergesetzliche Rechtsnormen, darüber hinaus aber auch das europäische und internationale Recht. Entsprechend sind sie in der Lage, Fragen der Verwaltungspolitik kritischer zu sehen und die rechtlichen Aspekte im Blick zu behalten. Sie kennen das Grundgesetz sowie die das Thema "Verwaltung" betreffenden Bestimmungen des Unions- und Völkerrechts und deren Rückwirkungen auf die deutsche Verwaltung. Sie haben auf die Verwaltung bezogene vertiefte Kenntnisse des Grundgesetzes sowie des Unionsrechts erworben und können deren Einfluss auf das Verwaltungshandeln beurteilen.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Projektmanagement
Art des Moduls	«Art_M»
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage das Thema Projektmanagement in der öffentlichen Verwaltung einzuordnen und die Bedeutung des Projektmanagements für ihre Organisation als Arbeitsprozess und Strukturelement einzuschätzen. Sie kennen Grundlagen und Vorgehensweisen im Projektmanagement, haben theoretische Themen vertieft und sich mit aktueller Forschung zum Projektmanagement vertraut gemacht.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Projektseminar
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	Übergeordnetes Qualifikationsziel ist die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von praxisnahen Projekten. Hierzu werden Kenntnisse über Aufgabenanalyse, Aufgabendefinition, Arbeitsorganisation, Arbeitsteilung, Kollaboration und Informationsmanagement sowie Ergebnispräsentation vermittelt. Die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen befähigen zur Problemlösung in der Gruppe unter Nutzung moderner Kommunikationstechniken. Hierzu haben die Studierenden ihr jeweiliges Aufgabengebiet zu definieren und zu behaupten, Ergebnisse zeit- und zielgruppengerecht auszutauschen sowie in der Gruppe Regeln für die Kollaboration zu definieren und mit der Gruppe Ergebnisse nach außen zu vermitteln. Die in der Gruppe präsentierten Ergebnisse sollen in der Praxis anwendbar sein.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen, Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Personalmanagement
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen den Unterschied zwischen einer managementorientierten und einer rein administrativen Personalarbeit verstehen. Entsprechend sind sie in der Lage, personalpolitische Maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung vor dem Hintergrund einer strategischen Perspektive kritisch zu reflektieren. Sie kennen ausgewählte Instrumente des Personalmanagements und können deren Vor- und Nachteile unter besonderer Berücksichtigung der Rahmenbedingung des öffentlichen Dienstes einschätzen.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen, Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Personalführung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Alle Studierende streben mit dem Masterabschluss höhere Positionen im öffentlichen Dienst, also auch Führungspositionen, an. Das Modul vermittelt Führungskompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studierenden sollen eigenes Führungsverhalten selbstkritisch reflektieren und die Wirkung unterschiedlicher Führungsstile situations-gerecht einschätzen können. Sie kennen theoretische Ansätze zur Personalführung, können mit ihren Mitarbeiter/innen angemessen kommunizieren und sie motivieren und sie beherrschen auf die öffentliche Verwaltung bezogen zentrale Instrumente der Personalführung.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Internationaler Governance- und Vergleich
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	Die Studierenden verstehen Verwaltungen im empirisch-analytischen (Weberschen) Sinne als integralen Bestandteil des Politischen: Verwaltungsapparate helfen, allgemeinverbindliche Entscheidungen herzustellen und durchzusetzen. Dabei reflektieren die Studierenden verschiedene Begriffe von Politik, erarbeiten die Funktionslogiken unterschiedlicher politischer Systeme und werden so befähigt, Regimetypen (Demokratie, Autoritarismus, Totalitarismus), Demokratietypen (Konsens- und Konkurrenzdemokratie) sowie Regierungssysteme (parlamentarische vs. präsidentielle bzw. semi-präsidentielle) zu vergleichen. Vor diesem institutionellen und kulturellen Hintergrund werden die Unterschiede der davon geprägten Verwaltungsstrukturen einzelner Länder (exemplarisch: USA, Großbritannien, China und Niederlande) deutlich und können Möglichkeiten ihrer Reform und Entwicklung taxiert werden.
Lehrveranstaltungsarten	Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std.
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online-Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen
Prüfungsleistung	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Europarecht
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	In diesem Wahlkurs werden die Grundstrukturen und Aufgaben der europäischen Institutionen, die Entstehung, Rechtswirkung und Vollziehung der verschiedenen europäischen Rechtsakte, deren Verhältnis zum nationalen Recht sowie mögliche Rechtsschutzwege beschrieben. Darüber hinaus werden auch einige praxisrelevante Regelungsbereiche inhaltlich näher beleuchtet, insbesondere die sog. Grundfreiheiten und – in Grundzügen – die europäische Wettbewerbs- und Umweltpolitik. Nach Abschluss des Kurses sollen die Studierenden in der Lage sein, die zahlreichen europarechtliche Bezüge in der Verwaltungspraxis zu erkennen und richtig einzuschätzen, um so zu einem europarechtskonformen Handeln der öffentlichen Verwaltung beizutragen.
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Kostenrechnung und Haushalt
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse des gesamten öffentlichen Finanzmanagements und sind in der Lage ihre vertieften Kenntnisse im Bereich der Entwicklung kreativer Lösungen im betrieblichen Rechnungswesen umzusetzen und kritisch zu reflektieren.
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Managementmethoden
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	Die Teilnehmenden lernen verschiedene Praxismethoden des strategischen Managements kennen. Sie erwerben die Kompetenzen, diese Methoden kritisch zu reflektieren, in einen Zusammenhang zueinander zu setzen und sie in ihrer Berufspraxis situationsadäquat einzusetzen.
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Organisationspsychologie
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Rolle von Individuen in einer Organisation, hier in Verwaltungsorganisationen im Besonderen, die Sozialisation in und durch solche Organisationen, den Einfluss von Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzten auf ihr Verhalten sowie den persönlichen Umgang mit solchen Rahmenbedingungen. Sie setzen sich kritisch mit Aspekten der innerorganisatorischen Kommunikation, mit der Bewältigung von beruflichem Stress und mit Konflikten in Organisationen auseinander und können die Erkenntnisse produktiv für ihre berufliche Praxis umsetzen.
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Personalrecht
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	Die Studierenden sollen einen Überblick über den Bereich des Dienstrechts in der öffentlichen Verwaltung erhalten. Hierdurch sollen sie in die Lage versetzt werden, Rechte und Pflichten von Beamten, Arbeitnehmern, Dienstherrn und Arbeitgebern zu erkennen. Haftungs- und Kostenrisiken können somit erheblich besser eingeschätzt werden. Dieses Wissen ist für angestrebte Führungsaufgaben unerlässlich.
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Public Auditing
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die Aufgaben und Ziele der Rechnungsprüfungen bzw. Internen Revisionen als wesentliches Element der öffentlichen Finanzkontrolle sowie die Rechte und Pflichten und das Leitbild des modernen Prüfers. Mögliche Zielkonflikte werden von den Studierenden erkannt und kritisch reflektiert. Die Studierenden kennen die theoretischen Grundlagen der Prüfungsmethodik und -technik und können für verschiedene Prüfungssituationen die jeweils relevanten Methoden für eine effektive und effiziente Prüfung herausarbeiten.</p> <p>Ein wesentlicher Einflussfaktor auf den Erfolg einer Prüfung ist das Kommunikationsverhalten im Prüfungsprozess. Die Studierenden kennen die Anforderungen an eine überzeugende und lösungsorientierte Kommunikation von Prüfungsergebnissen. Sie erkennen schwierige Gesprächs- und Konfliktsituationen, können diese analysieren und in der Rolle des Prüfers angemessen darauf reagieren. Nach Abschluss des Kurses sollen die Studierenden in der Lage sein, die Anforderungen an eine moderne Prüfung zu kennen und als Prüfer in den Grundzügen umsetzen können bzw. als Geprüfter einzufordern, um so zu einer effektiven Kontrolle der öffentlichen Verwaltung beizutragen. Die Studierenden kennen die aktuellen Themen der internationalen wissenschaftlichen Diskussion zum Public Auditing. Die Studierenden sind befähigt, sich mit Fragen des Public Auditing wissenschaftlich Auseinandersetzen und Theorien und Konzepte kritisch zu reflektieren.</p>
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium, ggf. Workshop
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Theorie und Modelle der BWL
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden werden in die Lage versetzt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Betriebswirtschaftslehre in den wissenschaftlichen Fächerkanon einordnen zu können, • die Funktion und Aufgabe von Theorien und Modellen innerhalb der Betriebswirtschaftslehre zu erfassen, • zentrale theoretische Konzepte der BWL zu erkennen, • betriebswirtschaftlich relevante Entscheidungssituationen anhand institutionenökonomischer Überlegungen analysieren zu können, • die Rolle von Ressourcen und Kompetenzen im Rahmen betrieblicher Innovationskonzepte analysieren, beurteilen und ggf. steuern zu können
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Verwaltungsrecht
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	Die Studierenden sollen den rechtlichen Handlungsrahmen von Verwaltungshandeln kennen. Sie sollen Entscheidungen auf rechtlicher Grundlage treffen können und die rechtlichen Folgen von Verwaltungshandeln erfassen.
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Wirtschaftsinformatik
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qua- lifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse im Systementwicklungsprozess • Fähigkeit, Anforderungen an Software-Systeme strukturiert zu erheben • Kenntnisse in den Bereich Content-Management, Wissensmanagement und Computer-Supported-Cooperative Work bzw. Collaboration Engineering • Kenntnisse in der rechnergestützten Aus- und Weiterbildung / elearning / blended learning • Fähigkeit, Mensch-Computer-Interaktion zu bewerten und zu gestalten • Fähigkeit, den wirtschaftlichen Nutzen von Software im betriebswirtschaftlichen Anwendungszusammenhang zu analysieren
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium, e-Learning, Selbsttests
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	e-Learning, Online-Skript, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (3.000 Wörter) Die Prüfungsform wird zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten bzw. der Dozentin festgelegt
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lerner- gische, Kompe- tenzen, Qualifika- tionsziele	Die Studienteilnehmer sollen ein detailliertes und kritisches Verständnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erwerben; sie sollen ihr Wissen und Verständnis sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung anwenden; sie sollen wissenschaftlich fundierte Untersuchungen beurteilen und durchführen sowie dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen; sie sollen aufgrund ihrer Fachkenntnisse und ihrer kommunikativer Kompetenz Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können.
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Wissenschaftsorientiertes Arbeiten in der Ver-
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studienteilnehmer sollen ein detailliertes und kritisches Verständnis des wissenschaftsorientierten Arbeitens in der Verwaltungspraxis erwerben; sie sollen ihr Wissen und Verständnis sowie ihre Fähigkeiten in Arbeitssituationen anwenden; sie sollen wissenschaftlich fundierte Untersuchungen beurteilen und durchführen sowie dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

**Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
(AB-PromO) vom 18.05.2016**

§ 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht.

(2) An der Universität Kassel werden durch die zuständigen Fachbereiche die akademischen Grade

- Doktor (Doktorin) der Philosophie (Dr. phil.),
- Doktor (Doktorin) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
- Doktor (Doktorin) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
- Doktor (Doktorin) der Agrarwissenschaften (Dr. agr.),
- Doktor (Doktorin) der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
- Doktor (Doktorin) der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

verliehen, nachdem ein ordnungsgemäßes Promotionsverfahren durchlaufen wurde. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

(3) Fachlich zuständig für ein Promotionsverfahren ist der Fachbereich, in dessen Fachgebiet der wissenschaftliche Schwerpunkt der Dissertation liegt.

§ 2 Promotionsausschüsse

(1) Jeder Fachbereich bildet für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss. Dieser ist für alle zu verleihenden Doktorgrade des Fachbereichs zuständig, soweit nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt. Dem Promotionsausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder im Verhältnis 3:1:1 an. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder, die keine Promotion besitzen, nur eine beratende Stimme.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Promotionsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat.

(3) Im Falle von Kooperationspromotionen oder binationalen Promotionen wird der zuständige Promotionsausschuss des Fachbereichs um die gleiche Anzahl der Mitglieder des beteiligten Fachbereichs oder der beteiligten Universität ergänzt. Getrennte Beratungen und Beschlussfassungen sind zulässig.

(4) Unbeschadet von Abs. 1 können Fachbereiche, die denselben Doktorgrad verleihen, einen gemeinsamen Promotionsausschuss bilden. Das Verhältnis 3:1:1 gemäß Abs. 1 gilt dann in der Regel entsprechend. In diesem Fall entsendet jeder Fachbereich eine Professorin oder einen Professor als Mitglied in den Promotionsausschuss; diese werden von ihrer Gruppe im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Die wissenschaftlichen und studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses werden in einer gemeinsamen Wahl von der Gesamtheit der jeweiligen Vertretergruppen der beteiligten Fachbereichsräte gewählt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Beteiligung von nur zwei Fachbereichen oder vier oder mehr Fachbereichen) können die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche unter Wahrung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine gemäß Abs. 1 abweichende

Zusammensetzung regeln. Der gemeinsame Promotionsausschuss ersetzt den Promotionsausschuss des Fachbereichs für diesen Doktorgrad.

(5) Die Amtszeit für die studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder als Doktorand gemäß § 3 i. V. m. §§ 4 und 5;
- b) Entscheidung über einen Betreuerwechsel gem. § 4;
- c) Entscheidung über die Zulassung zum Promotionshauptverfahren gemäß § 8;
- d) Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9;
- e) Entscheidung über die Annahme der Dissertation gemäß § 11;
- f) Bestellung der Promotionskommission nach § 12.

Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Dekanat mitgeteilt. Eine Entscheidung gem. lit. b) wird im Einvernehmen mit dem Dekanat getroffen.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gewählt. Der Promotionsausschuss kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 3 Annahmeveraussetzungen

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus

- a) einen Masterabschluss in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung an einer Hochschule, wobei in der Summe aus Bachelor- und Masterstudiengang mindestens 300 Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) nachgewiesen werden müssen,
- b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (Magister, Diplom, Staatsexamen) in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung
- c) oder einen Abschluss in einem auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung an einer Universität oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht. Bei Masterabsolventinnen oder –absolventen gemäß Satz 1 lit a), die nicht über einen Bachelor oder gleichwertigen Abschluss in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung verfügen, kann der Promotionsausschuss eine Eignungsfeststellungsprüfung verlangen. Inhalte und Umfang legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest.

(2) Soweit der Hochschulabschluss entsprechend Abs. 1 nicht in einer einschlägigen Fachrichtung erworben wurde, ist eine Eignungsfeststellungsprüfung abzulegen. Inhalte und Umfang legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können hierzu nähere Regelungen treffen. Von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen

wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann.

(3) Besonders befähigte Absolventinnen und Absolventen

- a) eines Bachelor-Studiums an einer Hochschule in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung,
- b) eines wissenschaftlichen Kurzstudiengangs an einer Universität mit den Abschlüssen Diplom I oder Diplom in einer einschlägigen Fachrichtung
- c) oder eines Diplomstudienganges an einer Fachhochschule in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung

können in Verbindung mit einem Verfahren zur Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion befähigt ist. Das Eignungsfeststellungsverfahren beinhaltet die Absolvierung von Prüfungsleistungen und den Besuch von Lehrveranstaltungen. Hierfür gelten die Vorschriften der jeweiligen Masterprüfungsordnung für das angestrebte Promotionsfach. Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche näher zu regeln. Eine besondere Befähigung liegt in der Regel vor, wenn der entsprechende Hochschulabschluss mit der Abschlussnote „sehr gut“ nachgewiesen wird; die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können hierzu weitere Regelungen treffen.

(4) Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudienganges mit dem Abschluss 1. Staatsexamen Lehramt an Grundschulen oder 1. Staatsexamen Lehramt an Haupt- und Realschulen in einer einschlägigen Fachrichtung können, sofern § 3 Abs. 1 lit. b) nicht zutrifft, in Verbindung mit einem Verfahren zur Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Hierfür gelten die Regelungen des Abs. 3 Sätze 2 bis 5 entsprechend; ergänzend zu Satz 4 gelten die Vorschriften der entsprechenden Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien für das angestrebte Promotionsfach.

(5) Prüfungen, die an Hochschulen im Ausland abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter des Fachbereiches. Soweit geringe Leistungsunterschiede in der wissenschaftlichen Ausbildung festgestellt werden, kann durch zusätzliche Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung ein Ausgleich analog Abs. 2 erfolgen. Bei größeren Defiziten ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(6) Für das Promotionsverfahren können spezifische Fremdsprachenkenntnisse und/oder eine Mindestnote des Hochschulabschlusses gefordert werden. Die Fachbereiche können Festlegungen zur Einschlägigkeit der Fachrichtung gemäß Abs. 1 bis 4 treffen. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

§ 4 Betreuung der Dissertation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt den Gegenstand der Dissertation im Rahmen der an der Universität Kassel in Forschung und Lehre vertretenen Disziplinen frei in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Als Betreuerin oder Betreuer kommen in Betracht:

- a) Professorinnen und Professoren aus dem zuständigen Fachbereich,

- b) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bzw. Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 HBesG aus dem zuständigen Fachbereich,
- c) Privatdozentinnen oder Privatdozenten; eine alleinige Betreuung durch Privatdozentinnen oder Privatdozenten ist zulässig, wenn diese der Universität in besonderer Weise verbunden sind. Eine besondere Verbundenheit liegt insbesondere im Rahmen von Lehr-/Forschungsaktivitäten und Stipendien oder aufgrund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses vor.
- d) promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z. B. Emmy Noether Fellows und andere Nachwuchsgruppenleitungen, die auf Grundlage eines Peer-Review-Verfahrens ernannt worden sind.) Hier ist eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer zu benennen, der die professoralen Voraussetzungen gemäß § 62 HHG besitzt. Das Erfordernis der Benennung einer zweiten Betreuerin oder eines zweiten Betreuers i. S. von Satz 2 lit d) gilt entsprechend für Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorar- und Vertretungsprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozentinnen und -dozenten ohne besondere Verbundenheit zur Universität Kassel. Für die Betreuung bei Kooperationspromotionen gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 5.

(2) Nach Klärung des Betreuungsverhältnisses, bei der neben der fachlichen Zuständigkeit auch die vorhandene Infrastruktur und Kapazität geprüft werden muss, empfiehlt das Dekanat dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5. Mit der Empfehlung der Annahme gewährleistet das Dekanat die Betreuung der geplanten Arbeit im Fachbereich.

§ 5 Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin und Doktorand ist schriftlich unter Angabe des zuständigen Fachbereichs und des Promotionsfaches an den für den entsprechenden Doktorgrad zuständigen Promotionsausschuss über die Promotionsgeschäftsstelle zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Arbeitstitel und schriftliche Darlegung der Problemstellung der geplanten Arbeit, die den wissenschaftlichen Schwerpunkt erkennen lässt. In der Arbeitsbeschreibung sollen Aussagen
- zum Stand der Forschung sowie
 - das Ziel der geplanten Forschungsarbeit und
 - das Arbeitsprogramm mit Zeitplan enthalten sein;
- b) Nachweise über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen gemäß § 3, die erforderlichen Zeugnisse und Urkunden müssen in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden;
- c) ein tabellarischer Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis bereits ein Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt wurde;
- e) eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 4, dass sie oder er das Vorhaben betreuen wird; eine Kopie der Betreuungsgenda zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Betreuerin oder dem Betreuer ist dem Antrag beizufügen;
- f) Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.

Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit der beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(3) Wenn eine Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit erstellt werden soll, sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:

- Namen, akademische Grade und Anschriften der an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit Beteiligten,
- Angaben darüber, ob eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit bereits ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder durchlaufen hat sowie
- die konkrete Darlegung des eigenen Beitrags in der gemeinschaftlichen Arbeit.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und ist die wissenschaftliche Betreuung nach § 4 sichergestellt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand. Mit der Annahmeentscheidung gewährleistet der Promotionsausschuss die spätere Begutachtung der Dissertation. Bei Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers hat der Fachbereich im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen das Promotionsvorhaben zu unterstützen.

(5) Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung muss der Bescheid die Begründung der Ablehnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Die Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand hat zu erfolgen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind,
- b) eine Betreuung nach § 4 nicht gewährleistet ist oder
- c) im jeweiligen Fach eine Promotion endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand mit Auflagen verbinden, die in der Regel innerhalb von zwei Jahren, spätestens bis zur Beantragung des Promotionshauptverfahrens gem. § 8, erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken. Entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist auf die Dauer von fünf Jahren befristet und erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren ein Antrag gemäß § 8 gestellt wird. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Zugangs des Annahmebescheides. Auf Antrag kann die Annahme um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die wissenschaftliche Betreuung weiterhin gewährleistet werden kann; der Antrag soll drei Monate vor Ablauf der Frist beim Promotionsausschuss gestellt werden. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können andere Fristen vorsehen, sie sollen insgesamt sieben Jahre jedoch nicht überschreiten. In den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche kann die Fristverlängerung mit Auflagen verbunden werden. Mit dem Erlöschen der Annahme nach Satz 1 erlischt die Verpflichtung der Universität Kassel gegenüber der Antragstellerin oder des Antragstellers nach Abs. 4 und § 4 Abs. 2.

(8) In begründeten Fällen kann die Doktorandin oder der Doktorand vor der Zulassung nach § 8 Abs. 3 den wissenschaftlichen Schwerpunkt der Dissertation verlagern. Dies ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Der Promotionsausschuss entscheidet dann erneut gemäß Abs. 5. Die Doktorandin oder der Doktorand kann bis zum Zugang der Entscheidung vom Promotionsverfahren zurücktreten, ohne dass es als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie muss eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit sein. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in einer anderen Sprache gefertigt werden; in diesen Fällen ist der Dissertation durch die Doktorandin oder den Doktoranden eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Ergebnisse bereits vorher erbrachter eigener Prüfungsarbeiten können für die Dissertation verwendet werden. Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Über beides ist in der Dissertation ein Nachweis zu führen.

(4) Die Dissertation muss eine den maßgeblichen wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien und den fachlichen Standards entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material enthalten. Sie kann als Anhang beigefügt werden. Quellen und Hilfsmittel, die für die Arbeit herangezogen wurden, sind in der Dissertation gemäß den fachspezifischen Zitierregeln anzugeben.

(5) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können Regelungen treffen, dass auf Verlangen der Betreuerin/des Betreuers dieser/diesem die Primärdaten in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

§ 7 Kumulative Dissertation

(1) Die besonderen Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fachbereiche können eine kumulative Dissertation vorsehen. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann in diesem Fall eine kumulative Dissertation unter Einbeziehung mehrerer wissenschaftlicher Beiträge zugelassen werden. § 5 gilt entsprechend.

(2) Entsprechende Regelungen, die fachbezogen vorzusehen sind, müssen darauf abzielen,

- a) den Ansprüchen an die Qualitätssicherung hinsichtlich der Gleichwertigkeit der kumulativen Dissertation mit einer monographischen Dissertation zu genügen,
- b) fachspezifische Regelungen zu ermöglichen, dabei aber standortübergreifende Standards des jeweiligen Faches zu berücksichtigen;
- c) für alle Beteiligten Verfahrenssicherheit zu schaffen;
- d) Interessenkonflikte zu vermeiden.

(3) Fachbezogene Bestimmungen müssen folgende Vorgaben berücksichtigen:

- a) Soweit vorhanden, sind Empfehlungen und Standards der jeweils zuständigen Fachgesellschaft bzw. des jeweils zuständigen Fachverbandes zu beachten. Dies kann auch zu nachträglichen Änderungen der fachbezogenen Bestimmungen führen. In diesem Falle sind Übergangsbestimmungen zu definieren.
- b) Die Beiträge müssen thematisch-inhaltlich in einem Zusammenhang stehen und zum Gebiet der Promotion gehörig sein. Sie sind in einer Dissertation zusammenzuführen. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine Einbettung in eine übergreifende Darstellung (Einleitung, Überleitungen und Einordnung

der Arbeit in die Forschungsentwicklung unter Berücksichtigung des Forschungsstandes) und ein zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich.

c) Die fachbezogenen Regelungen müssen eine Aussage darüber treffen, ob und inwieweit eine Person, die Koautor einbezogener Beiträge ist, als Gutachter im Promotionsverfahren in Betracht kommt.

d) Die fachbezogenen Regelungen müssen eine Aussage über die Zahl der herangezogenen Beiträge und - soweit vorgesehen - über ein Gewichtungsschema unterschiedlicher Arten von Beiträgen enthalten. Sie müssen zudem eine Aussage enthalten, ob und in welchem Umfang bereits publizierte bzw. zur Publikation definitiv angenommene Beiträge zur Erfüllung dieses Kriteriums heranzuziehen sind. Zudem muss fachbezogen geklärt werden, welche Begutachtungsverfahren bzw. welche Publikationsorgane berücksichtigt werden sollen.

(4) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation ist auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Beiträgen einzugehen. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum dazu abgeben, ob die vorgelegten Veröffentlichungen bei Berücksichtigung des Anteils der Koautoren in Art und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.

§ 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionshauptverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionshauptverfahren ist schriftlich an den zuständigen Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) die Dissertation in mindestens sechs gebundenen Exemplaren; der Promotionsausschuss kann insbesondere bei der Bestellung von mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachtern die Vorlage von weiteren Exemplaren verlangen. Jedes Exemplar muss mit einem Titelblatt versehen sein. Insbesondere bei kumulativen Dissertationen gemäß § 7 können die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche hiervon abweichend die Vorlage weiterer gebundener Exemplare vorsehen,

b) eine elektronische Version der Dissertation auf einem Archivdatenträger. Gegebenenfalls enthaltene elektronische und audiovisuelle Dokumente sind auf einem portablen Speichermedium den gebundenen Exemplaren gemäß lit. a) beizufügen,

c) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion beabsichtigt wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches,

d) eine unterschriebene Versicherung gemäß Anlage 6, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht wurden. Außerdem ist zu versichern, dass Dritte an der inhaltlichen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt waren, die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und kein Teil der Arbeit in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren der Antragstellerin/des Antragstellers verwendet wurde,

e) Wenn gemäß § 6 Abs. 3 Ergebnisse bereits vorher erbrachter Prüfungsarbeiten für die Dissertation verwendet werden oder Teile der Dissertation vorab veröffentlicht worden sind, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben,

f) ein Nachweis über die Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 bzw. Nachweise über die Erfüllung der Auflagen gemäß § 5 Abs. 7.

(2) Wenn kein Annahmeverfahren nach § 5 durchlaufen worden ist, sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) oder lit. b), die erforderlichen Zeugnisse und Urkunden müssen in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- c) Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotion und die Eröffnung des Promotionshauptverfahrens. Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen, wenn die genannten Unterlagen unvollständig sind oder eine Promotion im angestrebten Promotionsfach endgültig nicht bestanden worden ist. In den Fällen des Abs. 2 kann die Zulassung außerdem abgelehnt werden, wenn kein Fachbereich für das Thema zuständig ist oder die Bewerberin oder der Bewerber die Annahmeveraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt. Sind die Annahmeveraussetzungen nach § 3 bedingt erfüllt, kann die Zulassung von der Teilnahme an einem Vorbereitungsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen abhängig gemacht werden. Sind die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt, ist die Zulassung vom Promotionsausschuss abzulehnen.

(4) Der Antrag kann nur einmal zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten vorliegt oder seit der Eröffnung des Promotionshauptverfahrens mindestens zwei Wochen verstrichen sind.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fachs für die Begutachtung der Dissertation; diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenz - ggf. auch im Zusammenwirken - in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen. Die Betreuerin/der Betreuer schlägt dem Promotionsausschuss mindestens zwei geeignete Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zur Bestellung gemäß Satz 1 vor; auch die Betreuerin/der Betreuer kommt als Gutachterin/Gutachter in Betracht. Sofern nach den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche weitere Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschrieben sind, sind auch hierfür durch die Betreuerin/den Betreuer geeignete Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorzuschlagen. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Dekanat. Die Doktorandin/der Doktorand kann einen Vorschlag für die Bestellung der ersten Gutachterin/des ersten Gutachters unterbreiten; in der Regel folgt der Promotionsausschuss dem Vorschlag. Wenn es vom Forschungsgegenstand her geboten erscheint, kann der Promotionsausschuss bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach Abs. 2 für die Begutachtung bestellen.

(2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können bestellt werden: Professorinnen und Professoren der Universität Kassel, Professorinnen und Professoren, die nicht der Universität Kassel angehören, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen.

Darüber hinaus können

- habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und
- promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen und/oder lehren und
- promovierte Juniorprofessorinnen und -professoren bzw. promovierte Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 HBesG und Honorarprofessorinnen und -professoren und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren zu Gutachterinnen oder zu Gutachtern bestellt werden.

(3) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss als Professorin bzw. als Professor Mitglied des Fachbereiches sein, in dem die Promotion durchgeführt wird. Professorinnen und Professoren im Sinne von Satz 1 sind auch entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, wenn sie während ihrer Mitgliedschaft im Fachbereich als Betreuerin bzw. Betreuer gemäß § 4 für die Dissertation benannt worden sind und die Zulassung zum Promotionshauptverfahren nach § 8 innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt in den Ruhestand beantragt worden ist.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. In den Gutachten wird dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 14. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Die Gutachten sollen spätestens zehn Wochen nach Zustellung der Dissertation an die Gutachterinnen und/oder Gutachter beim Promotionsausschuss eingehen. Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(5) Falls für die Drucklegung der Dissertation Auflagen gemacht werden, so sind diese in einem Beiblatt zum Gutachten festzulegen. Die Auflagen müssen konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen im Sinne des Satzes 1 können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein.

(6) Weichen mindestens zwei Gutachten in ihren Noten um zwei oder mehr Einzelnoten gemäß § 14 Abs. 1 voneinander ab, so beauftragt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter muss auch beauftragt werden, wenn eines der Gutachten die Dissertation mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.

(7) Im Fall der Annahme gemäß § 9 erhält die Doktorandin oder der Doktorand vor der Disputation Kopien der Gutachten gemäß Abs. 4 und § 10 Abs. 2 zur vertraulichen und ausschließlichen Verwendung innerhalb des Promotionsverfahrens. Die Verwendung überlassener Gutachten gemäß Satz 1 außerhalb des Promotionsverfahrens ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn von der Gutachterin oder dem Gutachter eine schriftlich erteilte Genehmigung vorliegt, die Art und Umfang der Verwendung des Gutachtens außerhalb des Promotionsverfahrens beschreibt.

§ 10 Auslegung der Dissertation

(1) Wenn die Mehrheit der Gutachten die Annahme empfiehlt, werden alle Gutachten zusammen mit der Dissertation für die Dauer von 14 Kalendertagen im Dekanat des zuständigen Fachbereichs zur Einsichtnahme für die Mitglieder, die auch Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 9 Abs. 2 sein können, ausgelegt bzw. werden die elektronischen, audiovisuellen Dokumente abrufbar vorgehalten. Einsichtnahme haben auch Mitglieder der Fachbereiche, die verwandte Fächer vertreten, sofern sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 erfüllen. Die Auslegung ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Professorin oder eines Professors des Fachbereiches die Frist um höchstens bis zu 14 Kalendertage verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens drei Arbeitstage vor Ende der Auslegungsfrist beim Promotionsausschuss eingegangen sein.

(2) Einspruch gegen die Benotung der Dissertation können Mitglieder des Fachbereiches oder Mitglieder anderer Fachbereiche, die gemäß § 9 Abs. 2 für die Begutachtung bestellt werden können und zur Einsichtnahme gemäß Abs. 1 berechtigt sind, in Form jeweils eines Gegengutachtens einlegen. Das Gegengutachten, das eine Benotung gemäß § 14 enthalten muss, ist innerhalb der Auslegungsfrist beim

Promotionsausschuss einzureichen. Einer Gegengutachterin bzw. einem Gegengutachter muss vor der Disputation Gelegenheit gegeben werden, das Gutachten in der Promotionskommission zu vertreten.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, schriftlich zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist den Gutachterinnen und Gutachtern zuzuleiten und zu den Promotionsakten zu nehmen. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Stellungnahme auch gemäß Abs. 1 Hochschulöffentlich ausgelegt werden. Es muss in diesem Fall ein neues Auslegungsverfahren eingeleitet werden.

§ 11 Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Gegengutachten über die Annahme der Dissertation. Auf Beschluss des Promotionsausschusses können Gegengutachten in die Entscheidung und die Ermittlung der Dissertationsnote eingehen. Die Dissertation wird in der Regel angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachten sie mit mindestens „bestanden“ bewertet hat. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine abweichende Entscheidung treffen. Der Promotionsausschuss kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen. In den Fällen, in denen die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz nicht vorliegt und eine Auslegung gem. § 10 nicht erfolgt, entscheidet der Promotionsausschuss entsprechend Sätze 3 bis 5 nach Eingang der Gutachten.

(2) Bei Nichtannahme der Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand auf der Grundlage der Gutachten eine einmalige Überarbeitung beantragen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Nichtannahme beim Promotionsausschuss zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

(3) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt und wird nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Überarbeitungsantrag gestellt, stellt der Promotionsausschuss die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens fest. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.

(4) Beruht die Nichtannahme der Dissertation auf einer besonders schweren Täuschung kann der Promotionsausschuss den Antrag auf Überarbeitung der Dissertation gemäß Abs. 2 ablehnen.

(5) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.

§ 12 Promotionskommission

(1) Bei Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Disputation und benennt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz. In der Regel übernimmt eine Gutachterin oder ein Gutachter den Vorsitz.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie zwei oder drei weiteren Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 2. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss aus hauptamtlich an einer Universität forschenden oder lehrenden Professorinnen oder Professoren bestehen.

§ 13 Disputation

(1) In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen.

(2) Die Disputation findet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Annahme der Dissertation vor der Promotionskommission statt. Der Termin wird vom Dekanat des zuständigen Fachbereichs festgesetzt. Wurde eine gemeinschaftliche Dissertation gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 verfasst, sollen die Disputationen in der Regel zusammengelegt werden.

(3) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. Bei Störungen kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. Rederecht haben die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Promotionskommission und die bestellten Opponenten nach § 19. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann das Rederecht erweitern.

(4) Die Disputation dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel eineinhalb Stunden, sie darf zwei Stunden nicht überschreiten. Im Falle von zusammengelegten Disputationen gemäß Abs. 2 Satz 3 ist jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, mindestens jedoch eine Stunde, die Dissertation zu verteidigen.

(5) Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission die Disputation jeweils mindestens mit der Einzelnote „Bestanden“ gem. § 14 Abs. 1 bewertet. Bei Bestehen gemäß Satz 1 stellt die Promotionskommission die Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 3 fest und entscheidet im Fall unterschiedlicher Benotung der Dissertation durch die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 (bestellte Gutachterinnen und Gutachter) und der gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in das Verfahren aufgenommenen Gegengutachterinnen und -gutachter über die Note der Dissertation. Mit Bestehen der Disputation gilt das Promotionsverfahren als abgeschlossen i. S. d. § 24 Abs. 1 und 2 Hessisches Hochschulgesetz i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft.

(6) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält Angaben über:

- a) Ort und Zeit der Disputation,
- b) den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Namen der Mitglieder der Promotionskommission,
- c) Gegenstand und Verlauf der Disputation,
- d) die für die Dissertation erteilten Einzelnoten der bestellten Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 sowie der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 in das Verfahren aufgenommenen Gegengutachten,
- e) die für die Disputation erteilten Einzelnoten der Mitglieder der Promotionskommission,
- f) die Gesamtnote des Promotionsverfahrens,
- g) Unterschriften der Mitglieder der Promotionskommission.

(7) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch eine Bescheinigung gemäß Anlagen 7 bis 9 mitgeteilt.

(8) Ist die Disputation nicht bestanden, kann diese innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden, dass höchstens ein Mitglied der Promotionskommission, welches ihr oder ihm frühzeitig angezeigt hat, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. Ein begründeter Ausnahmefall ist im Protokoll gem. Abs. 6 zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied im Ausland aufhält oder eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Eine Zuschaltung der Kandidatin oder des Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 14 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der Disputation werden folgende Einzelnoten verwendet:

Note 0,7 (Mit Auszeichnung)

Note 1 (Sehr Gut)

Note 2 (Gut)

Note 3 (Bestanden)

Note 4 (Nicht Bestanden)

(2) Zur differenzierten Bewertung der Einzelnoten der Dissertation- und der Disputation gemäß Abs. 1 können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte wie folgt angehoben oder abgesenkt werden: „Sehr Gut“ um 0,3 erhöht, „Gut“ um 0,3 erniedrigt oder erhöht, „Bestanden“ um 0,3 erniedrigt. Die Noten 3,3, 3,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Ermittlung der Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen und Gutachtern erteilten Einzelnoten. Dabei ergibt das arithmetische Mittel der Noten folgendes Prädikat für die Dissertation:

bei einem Durchschnitt bis 0,99 = „Mit Auszeichnung“ (summa cum laude),

bei einem Durchschnitt über 0,99 bis 1,50 = „Sehr Gut“ (magna cum laude),

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = „Gut“ (cum laude),

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = „Bestanden“ (rite).

4) Es ist eine Gesamtnote zu bilden. Notenstufen für die Gesamtnote sind:

„Mit Auszeichnung“ (summa cum laude),

„Sehr Gut“ (magna cum laude),

„Gut“ (cum laude),

„Bestanden“ (rite).

Bei der Bildung der Gesamtnote geht das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Dissertation gemäß Abs. 3 Satz 1 zweifach und das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Disputation einfach in die Wertung ein. Die daraus resultierende rechnerische Gesamtnote wird entsprechend den Notenstufen in Satz 1 wie folgt zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 0,99 = „Mit Auszeichnung“ (summa cum laude); hierbei muss bei der Bewertung der Dissertation mindestens ein Mal die Einzelnote „0,7 (Mit Auszeichnung)“ vergeben worden sein.

bei einem Durchschnitt über 0,99 bis 1,50 = „Sehr Gut“ (magna cum laude),

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = „Gut“ (cum laude),

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = „Bestanden“ (rite),

bei einem Durchschnitt über 3,50 = „Nicht Bestanden“ (non rite).

(5) Wird die Doktorurkunde in englischer Sprache ausgestellt, wird die Gesamtnote entsprechend folgender Skala wiedergegeben:

bis 0,99 – With highest honour

über 0,99 bis 1,50 – With great honour

über 1,50 bis 2,50 – With honour

über 2,50 bis 3,50 – Passed

§ 15 Nachteilsausgleich

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen

a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,

b) einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Doktorandin oder dem Doktoranden gestattet, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Der Nachweis eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet, die Dissertation unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss folgende Kennzeichnung enthalten: Dissertation an der Universität Kassel, die Angabe des Fachbereiches, der Verfasserin oder des Verfassers sowie das Datum der Disputation. Bei Dissertationen im Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften ist zusätzlich der Dissertationsort Witzenhausen anzugeben.

(2) Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs vor der Veröffentlichung vorzulegen. Das Dekanat oder eine von der Dekanin oder dem Dekan bestellte Fachvertreterin oder ein bestellter Fachvertreter überprüft, ob etwaige in den Gutachten dargelegte Mängel oder Auflagen für die Drucklegung behoben bzw. erfüllt worden sind und erteilt die Druckerlaubnis bei Erfüllung der Auflagen. Weicht das vorgelegte Manuskript oder weichen die enthaltenen elektronischen und/oder audiovisuellen Dokumente von der Dissertation ab, ist das schriftliche Einverständnis der Gutachterinnen oder der Gutachter vor Erteilung der Druckerlaubnis einzuholen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, bei wesentlichen Abweichungen gem. Satz 3 hierüber eine Erklärung unter genauer Auflistung der wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Dekanat abzugeben. Satz 3 gilt auch, wenn die Veröffentlichung der Dissertation in einer anderen Sprache erfolgen soll. Die Veröffentlichung der Dissertation muss inhaltlich der genehmigten Drucklegungsfassung entsprechen.

(3) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu muss die Verfasserin oder der Verfasser neben den Exemplaren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 lit.

a) und b) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

a) bei Veröffentlichung über die Universitätsbibliothek 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck (DIN A 5) oder

b) bei Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift: sechs Exemplare der Fachzeitschrift oder

c) bei Buch-Veröffentlichung über einen Verlag: sechs Belegexemplare der Veröffentlichung sowie die Zusicherung des Verlags über eine Lieferbarkeit von fünf Jahren oder

d) bei Online-Veröffentlichung über einen Verlag: sechs gedruckte Exemplare sowie die Angabe der zitierfähigen Internetadresse; die Erreichbarkeit der Veröffentlichung im Internet muss für mindestens fünf Jahre sichergestellt sein; oder

e) bei Online-Veröffentlichung auf dem Kasseler Universitätsschriften-Server drei gedruckte Exemplare sowie die Angabe der zitierfähigen Internet-Adresse. Das Datenformat ist mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. In den Fällen lit. a und lit. e überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universität Kassel das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, oder

f) bei kumulativen Dissertationen: die gedruckten Artikel im Verlagslayout jeweils in sechsfacher Ausfertigung sowie sechs vollständige Exemplare der Dissertation.

(4) Ausnahmsweise gilt die Vorlage eines Verlagsvertrages von einem anerkannten Fachverlag mit dem Veröffentlichungszeitpunkt sowie der Veröffentlichungsgarantie des Verlages und der Erklärung der Zusendung der sechs Pflichtexemplare an die Promotionsgeschäftsstelle als Äquivalent zur Ablieferung der Pflichtexemplare.

(5) Bei der Veröffentlichung von Zeitschriftenartikeln kann ausnahmsweise eine Verlagsversicherung zur Veröffentlichung des Artikels (nach dem Peer-Review-Verfahren) mit Veröffentlichungszeitpunkt vorgelegt werden. Diese Verlagsversicherung schließt die Zusendung der gedruckten Artikel im Verlagslayout in jeweils sechsfacher Ausfertigung gemäß Abs. 3 Satz 2 lit. f) an die Universitätsbibliothek mit ein.

(6) Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als je einer Seite in deutscher und in englischer Sprache sowie ggf. zusätzlich in einer anderen Sprache einzureichen.

(7) Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Disputation zu erfolgen und ist durch die erfolgte Ablieferung von Pflichtexemplaren gemäß Abs. 3, 4 oder 5 zu belegen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden.

(8) Auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden sowie der Betreuerin/des Betreuers bei der Universitätsbibliothek unterlässt diese nach Ablieferung der Pflichtexemplare zunächst eine Veröffentlichung in jeglicher Form, wenn diese Art der Veröffentlichung einer Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder der Beantragung eines Patents durch die Universität Kassel im Wege steht. Die Veröffentlichung findet statt, sobald die Frist zur Ablieferung nach Abs. 5 abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen weiteren Aufschub von einem Jahr gewähren. Dieser ist der Universitätsbibliothek vor Ablauf der Frist nach Abs. 7 anzuzeigen; anderenfalls findet die Veröffentlichung statt.

(9) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können eine Regelung über einen Druckkostenzuschuss enthalten.

§ 17 Verleihung des Doktorgrades

(1) Sobald die Pflichtexemplare und die vorgeschriebenen Zusammenfassungen der Dissertation in der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse abgeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde durch die zuständige Dekanin oder durch den zuständigen Dekan an die Kandidatin oder an den Kandidaten vollzogen.

(2) Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert ausgefertigt und in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt. Bei Ausfertigung gemäß Satz 1 in deutscher Sprache wird auf Antrag zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgefertigt. Die Übersetzung muss als solche gekennzeichnet sein. Die Doktorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Kassel und der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen. Im Falle der Kooperationspromotion wird die Doktorurkunde von den Präsidentinnen/Präsidenten der beteiligten Universitäten bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Kassel sowie von den Dekaninnen oder Dekanen der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen bzw. mit dem Siegel der Universität Kassel versehen. Für binationale Promotionen gilt § 19 Abs. 9. Erst nach Aushändigung der Doktorurkunde ist die oder der Promovierte berechtigt, den Dokortitel zu führen. Muster der Urkunden sind in Anlagen 1 bis 4 aufgeführt.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h. c., Dr. rer. pol. h. c., Dr. rer. nat. h. c., Dr. agr. h. c., Dr. jur. h. c., Dr.-Ing. E. h.) kann für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen in einem Wissenschaftsgebiet verliehen werden.

(2) Der Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion kann von einer oder einem am zuständigen Fachbereich berufenen Professorin oder Professor an das Dekanat gestellt werden. Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens zu, so setzt das Dekanat eine Kommission ein. Ihr gehören drei Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende des für das Fach zuständigen Promotionsausschusses an. Die Kommission holt mindestens zwei Gutachten ein. Die Gutachterinnen oder die Gutachter gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 werden vom Dekanat benannt. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied oder Angehöriger einer anderen Universität sein. Nach Vorlage der Gutachten arbeitet die Kommission eine schriftliche Stellungnahme aus, welche dem Fachbereichsrat sowie dem Promotionsausschuss als Grundlage ihrer Beratungen vorgelegt wird.

(3) Nach Anhörung des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat über die Ehrenpromotion. Die Verleihung des Doktorgrades kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Verleihung stimmen.

(4) Stimmt der Senat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu, vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Ehrenpromotion durch Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde gemäß Anlage 5.

§ 19 Kooperationspromotionen und binationale Promotionen

(1) Kooperationspromotionen können durchgeführt werden unter Beteiligung von mindestens zwei Fachbereichen oder unter Beteiligung einer weiteren Hochschule. Im Falle der Beteiligung einer weiteren Hochschule mit Promotionsrecht muss sichergestellt sein, dass die Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Hochschulen äquivalent sind.

(2) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht setzt voraus, dass eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung besteht oder mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wurde. Das jeweilige Landesrecht ist zu beachten.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Hochschule mit Promotionsrecht muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Universität Kassel als auch die Annahmeveraussetzungen der beteiligten Hochschule erfüllen.

(4) Die Dissertation kann nach Vereinbarung entweder an der Universität Kassel oder bei der beteiligten Hochschule eingereicht werden.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der Universität Kassel und durch eine Professorin oder einen Professor der beteiligten Hochschule.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 1 bestellt der gemeinsame Promotionsausschuss nach § 2 Abs. 3 mindestens je eine Professorin oder einen Professor der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten als Gutachterinnen oder Gutachter in diesem Verfahren.

(7) Die Promotionskommission besteht in diesem Fall aus den Gutachterinnen oder Gutachtern sowie je einem weiteren Mitglied der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten. Soweit in einer Promotionsordnung der beteiligten Hochschulen ein Opponent der Promotionskommission angehören muss, erhöht sich die Anzahl der Promotionskommissionsmitglieder um je einen Opponenten der beteiligten Hochschulen. Diese dürfen nicht Mitglieder der beteiligten Hochschulen sein.

(8) Wird die Dissertation von einer der beteiligten Hochschulen nicht angenommen, endet das gemeinsame Promotionsverfahren.

(9) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete verbundene Promotionsurkunde gemäß Anlagen 3 oder 4 ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der beiden beteiligten Hochschulen bzw. Fachbereiche zu versehen. Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder federführenden Hochschule müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach nationalen Bestimmungen der ausländischen Hochschule die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Universität Kassel ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.

§ 20 Promotionsstudium

(1) Die Fachbereiche sollen Promotionsfördernde Studien im Umfang von 15 bis 30 Credits nach dem ECTS anbieten.

(2) Auf Antrag kann vom Fachbereich eine Bescheinigung über das Promotionsstudium erteilt werden. In dieser sollen aufgenommen werden:

- a) vertiefende Studien im Promotionsfach bis zu 60 Credits und/oder
- b) forschungsorientierte Fortbildung bis zu 60 Credits und/oder
- c) hochschuldidaktische Qualifikationen bis zu 60 Credits und
- d) Dissertation und Disputation bis 180 Credits.

Insgesamt kann in der Bescheinigung ein Arbeitsaufwand von maximal 300 Credits nach dem ECTS dokumentiert werden. Leistungen, die im Rahmen von nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 i. V. m. § 4 AB PromO als Auflage im Annahmebescheid festgelegt worden sind, können nicht als Promotionsstudium bescheinigt werden.

(3) Für die vertiefenden Studien im Promotionsfach nach Abs. 2 Buchstabe a sind die jeweiligen Prüfungsordnungen für die Hauptfachprüfung entsprechend anzuwenden. Die forschungsorientierte Fortbildung beinhaltet die Teilnahme an Doktoranden- und/oder Forschungskolloquien und/oder Graduiertenkollegs sowie die Vorbereitung auf das Forschungsthema. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

(4) Die Anrechnung von vorher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder Forschungsleistungen nach Abs. 2 Buchstabe a und b ist zulässig.

§ 21 Akteneinsicht

Das Einsichtsrecht der Kandidatin/des Kandidaten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

(1) Ein verliehener Doktorgrad soll entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs zuständig, der über die Verleihung des Doktorgrades entschieden hatte. Soweit danach ein zuständiger Promotionsausschuss nicht festzustellen ist, bestimmt die Hochschulleitung die Zuständigkeit eines Promotionsausschusses.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte für die Entziehung eines Doktorgrades nach Abs. 1, ermittelt der zuständige Promotionsausschuss den Sachverhalt im Zusammenwirken mit dem Dekanat. Das Dekanat unterrichtet unverzüglich den Präsidenten und die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis über die Aufnahme der Ermittlungen. Kündigt die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eine Empfehlung zu dem Verfahren an, trifft der Promotionsausschuss eine Entscheidung in der Sache erst nach Eingang der angekündigten Empfehlung.

(4) Im Übrigen richtet sich die Entziehung von Doktorgraden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss oder beim Präsidenten der Universität Kassel erheben. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 24 Besondere Bestimmungen der Fachbereiche

Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Besondere Bestimmungen.

§ 25 Übergangsregelungen

Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13.06.2012 in der Fassung der Änderungen vom 11.07.2012 und 16.07.2014 gestellt haben, gelten die Regelungen für die Annahmeveraussetzungen bis zum Ablauf des 31.12.2018 fort. Antragstellerinnen und Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Einreichung der Dissertation gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 beantragen, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13.06.2012 in der Fassung der Änderungen vom 11.07.2012 und 16.07.2014 fort.

§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13.06.2012 in der Fassung der Änderungen vom 11.07.2012 und 16.07.2014 treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Muster Doktorurkunde deutsch

Anlage 2: Muster Doktorurkunde englisch

Anlage 3: Muster Doktorurkunde Kooperationspromotion deutsch

Anlage 4: Muster Doktorurkunde Kooperationspromotion englisch

Anlage 5: Muster Urkunde Ehrenpromotion

Anlage 6: Erklärung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. d

Anlage 7: Disputationsbescheinigung deutsch

Anlage 8: Disputationsbescheinigung englisch

Anlage 9: Disputationsbescheinigung französisch

Kassel, den 19. Juli 2016

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Anlage 1: Der Text der Doktorurkunde in deutscher Sprache lautet:

Der
Fachbereich _____
verleiht

Frau/Herrn

geboren am _____ in _____
den Grad einer/eines
Doktorin/Doktors der _____ (Dr. _____)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

mit der Note

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund dieser
Leistungen die Gesamtnote

_____“

erhalten hat.

Kassel, den _____

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Dekanin/Der Dekan

Anlage 2: Der Text der Doktorurkunde in englischer Sprache lautet:

The
Faculty of _____
confers to

Mrs/Mr

born on _____ in _____
the academic degree
Doctor of _____ (**Dr.** _____).

She/He proved her/his scientific qualifications in accordance with the regulations by completing her his
dissertation

with the grade

and by passing the oral defence.

The achieved overall grade is

“_____”

Kassel, _____

The President

The Dean

Anlage 3: Der Text der Doktorurkunde für Kooperationspromotionen in deutscher Sprache lautet:

Der
Fachbereich _____ der Universität Kassel
 und der Fachbereich/die Fakultät _____ der _____ -
 verleihen

Frau/Herrn

 geboren am _____ in _____
 den Grad einer/eines
Doktorin/Doktors der _____ (Dr. _____)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem, von beiden Universitäten/Hochschulen (Fachbereichen/Fakultäten)
 betreuten Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

mit der Note

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund dieser
 Leistungen die Gesamtnote

„_____“

erhalten hat.

Kassel, den _____, _____, den _____

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Präsidentin/ Der Präsident

Die Dekanin/Der Dekan

Die Dekanin/Der Dekan

Zusatz bei binationalen Kooperationspromotionen:

Die Doktorandin/Der Doktorand hat das Recht, den Doktorgrad in der deutschen Form oder in der
 landesspezifischen Form der beteiligten Universität/Hochschule zu führen. Die Führung des Doktorgrades
 in der Bundesrepublik Deutschland bedarf keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Im übrigen gelten die
 Gesetze des Landes der beteiligten Universitäten zur Führung von Doktorgraden.

Anlage 4: Der Text der Doktorurkunde für Kooperationspromotionen in englischer Sprache lautet:

The
Faculty of _____ of the University of Kassel
and the Faculty of _____ of the _____
confer to

Mrs/Mr.

born on _____ in _____
the academic degree
Doctor of _____ (Dr. _____).

She/He proved her/his scientific qualifications in a joint supervision by both universities in accordance
with the regulations by completing her/his dissertation

and by passing the oral defence.

The achieved overall grade is

“ _____ ”

Kassel, _____ / _____

The President

The President

The Dean

The Dean

Endnote for binational doctorates

Mrs/Mr _____ has the right to bear the title of Doctor either in the German form or in the form specific for the participating university. No further governmental approval is necessary to bear the title of Doctor in the Federal Republic of Germany. Apart from that, the laws of the country of the participating universities apply as regards the right to bear the title of Doctor.

Anlage 5: Der Text der Urkunde für eine Ehrenpromotion lautet:

Der
Fachbereich _____ der Universität Kassel

verleiht

Frau/Herrn

die Würde einer/eines

Doktorin/Doktors der _____ ehrenhalber (Dr. _____ h.c.)

in Anerkennung ihrer/seiner hervorragenden wissenschaftlichen/wissenschaftlich-künstlerischen
Leistungen

_____.

Kassel, den _____

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Dekanin/Der Dekan

Anlage 6: Der Text der Erklärung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. d AB-PromO lautet:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dritte waren an der inhaltlichen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt; insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren durch mich verwendet worden.“

Datum

Eigenhändige Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden

Anlage 7: Der Text der Erklärung in deutscher Sprache gemäß § 13 Abs. 7 AB-PromO lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Bescheinigung

gemäß § 13 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel

Herr/Frau _____

geboren am: _____ in: _____

hat mit Datum vom: _____ die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Dissertation:

Dissertationsnote : _____

Gesamtnote: _____

Herr/Frau _____

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

Die/Der Vorsitzende
der Promotionskommission: _____

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs: _____

Kassel/Witzenhausen, den _____

Anlage 8: Der Text der Erklärung in englischer Sprache gemäß § 13 Abs. 7 AB-PromO lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

University Kassel

Bescheinigung gemäß § 13 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel

This is to certify, in accordance with § 13, Sec. 7 of the General Provision for Doctoral Degrees at the University of Kassel, that

Herr/Frau (Mr./Mrs.): _____

geboren am (born): _____

in: _____

hat mit Datum (Date) vom: _____

die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

successfully completed his/her disputation on _____

Thema der Dissertation (Subject of the Dissertation):

Dissertationsnote : _____

(Grade for the Dissertation)

Gesamtnote: _____

(Overall Grade)

Herr/Frau (Mr./Mrs.) _____

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

is to be awarded the Doctoral Certificate following the publication of the Dissertation, which will be made out on the day of the disputation. The Doctoral Degree is conferred only from this point onwards

Die/Der Vorsitzende
der Promotionskommission: _____
(Head of the Examining Committee)

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs: _____
(Dean of the Faculty)

Kassel/Witzenhausen, den (dated) _____

Anlage 9: Der Text der Erklärung in französischer Sprache gemäß § 13 Abs. 7 AB-PromO lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Bescheinigung gemäß § 13 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel

Attestation conforme au § 13 article 7 du Règlement général des Doctorats de l'Université de Kassel

Herr/Frau -----
(Monsieur/Madame)

geboren am (né(e) le): -----

in (à): -----

hat mit Datum (date) vom -----
die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

a soutenu avec succès sa thèse de doctorat le -----

Thema der Dissertation (Sujet de la thèse de doctorat):

Dissertationsnote : _____
(note de la thèse de doctorat)

Gesamtnote: _____
(note finale)

Herr/Frau -----
(Monsieur/Madame)

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

Après publication de sa thèse de doctorat, Monsieur/Madame ---- se verra délivrer le diplôme de docteur à la date de soutenance. A compter de cette date, il/elle pourra faire état de ce titre.

Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission
(La Présidente/Le Président du jury de thèse)

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs
(La Directrice/Le Directeur de l'UFR)

Kassel/Witzenhausen, den (le) _____